Vorlage-Nr.:	8/22
Aktenzeichen:	022.32
Datum:	03.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 2: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	2	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung vom 18.01.2022 wird genehmigt.

Sachverhalt:

Die Sitzungsniederschrift vom 18.01.2022 wurde dem Gremium vorab überlassen.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
Sitzungsniederschrift vom 18.01.2022

Vorlage-Nr.:	7/22
Aktenzeichen:	790.6
Datum:	12.01.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 3: Vorstellung der Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	3	Information

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hirrlingen ist zum 01.01.2022 der Standortagentur Tübingen-Reutlingen- Zollernalb GmbH beigetreten.

Aus diesem Anlass sollen die Aufgaben und Tätigkeiten der Standortagentur öffentlich vorgestellt werden.

Der Geschäftsführer, Herr Dr. Nawroth und die Leiterin Standortmarketing, Frau Muffler werden in der Sitzung anwesend sein.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Vorlage-Nr.:	13/22
Aktenzeichen:	022.32; 701.60
Datum:	25.01.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 4: Eigenkontrollverordnung (EKVO)
Zustimmung Konzeption und Ausschreibung der Maßnahme für 2022

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	4	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Sanierungskonzept zu und beauftragt die Verwaltung eine Ausschreibung mit einem Gesamtumfang von rd. 300.000 € vorzunehmen. Die Vergabe soll in der April-Sitzung erfolgen.

Sachverhalt:

Die Eigenkontrollverordnung (EKVO) wurde für den gesamten Ort abgeschlossen und die Ergebnisse des Schadensumfangs und Schadenshöhe in der Sitzung am 23.11.2021 vorgestellt.

Die Gemeinde Hirrlingen beauftragte im Zusammenhang mit der EKVO auch die hydraulische Überprüfung des Kanalnetzes (Allgemeiner Kanalplan - AKP) von Hirrlingen. Die Ergebnisse aus dem AKP wird in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.

Die Erkenntnisse aus der erfolgten Inspektion und den zugehörigen hydraulischen Berechnungen werden gesamt betrachtet (festgestellte Kanalschäden aus der Kanalbefahrung und die Ergebnisse aus der Kanalnetzberechnung).

Daraus wird eine Prioritätenliste erstellt, bei welcher schadhafte Kanäle, welche zum einen zu kleine Durchmesser nach der hydraulischen Berechnung ausweisen, zuerst saniert werden sollen (Kanalauswechslung offen). Neben diesen vor allem Kanäle mit den Schadenklassen 4 und 5. Sind die Durchmesser ausreichend groß, wird versucht, diese in geschlossener Bauweise und damit wesentlich kostengünstiger zu renovieren. Einfluss auf die Prioritätenliste nimmt zudem noch der Zustand der Straßen und der Wasserleitungen.

Auch diese Informationen fließen in die Wahl des Sanierungsverfahrens mit ein.

Mit den erstellten umfangreichen Unterlagen wurden die Untersuchungsergebnisse geprüft, ausgewertet und ein Sanierungskonzept erstellt.

Das Sanierungskonzept 2022 sieht folgende Maßnahmen vor:

- 22 Liner-Haltungen
- 44 partielle Haltungen
- 4 Handsanierungen
- 24 Schächte

Die Sanierungen werden in Bereichen durchgeführt, bei denen keine hydraulischen Maßnahmen anstehen.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushalt 2022 sind für Kanalsanierungen insgesamt 300.000 € bereitgestellt.

Anlagen:
Plannskizzen

Legende

gepl. bauliche Sanierung
- Relining (Schlauchliner
- Partiell (Roboter, Kurzliner, ...)
- Hand/Schacht (händisch)
- offene Bauweise (Kopfloch, ges. Erneuerung)

GEMEINDE HIRRLINGEN

Kanalsanierung 2022
Teilgebiet 1

Planung

gezeichnet:	MM	03.02.2022	Maßstab: 1:1000	PLAN-Nr.: 001
geändert:				
geprüft:			PRJ-Nr.: 048.008	Index: A

GAUSS Ingenieurtechnik
GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Str. 30 . 72108 Rottenburg
gauss-ingenieurtechnik.de
+49 (0) 7472 / 96 71 - 0
+49 (0) 7472 / 96 71 - 40
geoinformation@gauss-ingenieurtechnik.de

Legende

gepl. bauliche Sanierung
- Relining (Schlauchliner
- Partiell (Roboter, Kurzliner, ...)
- Hand/Schacht (händisch)
- offene Bauweise (Kopfloch, ges. Erneuerung)

GEMEINDE HIRRLINGEN

Kanalsanierung 2022
Teilgebiet 1

Planung

gezeichnet:	MM	03.02.2022
geändert:		
geprüft:		

Maßstab:	PLAN-Nr.:
1:1000	002
PRJ-Nr.:	**Index:**
048.008	A

GAUSS Ingenieurtechnik
GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Str. 30 . 72108 Rottenburg
gauss-ingenieurtechnik.de
+49 (0) 7472 / 96 71 - 0
+49 (0) 7472 / 96 71 - 40
geoinformation@gauss-ingenieurtechnik.de

Vorlage-Nr.:	10/22
Aktenzeichen:	131.41
Datum:	03.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 5: Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen - Beschaffung eines Gerätewagens Transport (GW-T)

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	5	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1.)

Der Beschaffung eines Gerätewagens Transport (GW-T) für die Freiwillige Feuerwehr Hirrlingen wird zugestimmt.

2.)

Die Ausschreibung wird durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der Freiwilligen Feuerwehr, zwei Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Büro Feuer & Flamme, Reutlingen vorbereitet und sodann dem Gemeinderat zur abschließenden Genehmigung vorgelegt.

Sachverhalt:

I.)

Die Gemeinde Hirrlingen hat im Feuerwehrbedarfsplan vom 17.07.2017 ein Fahrzeugkonzept festgelegt, das aus einem Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug, einem Gerätewagen-Logistik und einem Mannschaftstransportwagen besteht.

Das Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug wurde am 27.07.2021 ausgeliefert und im Herbst 2021 in Dienst gestellt.

Im der den Feuerwehrbedarfsplan begleitenden Dokumentation der Firma Lülf & Rinke ist ein zweites Löschfahrzeug, ausgeführt z. B. als Beladungskomponenten eines Gerätewagen-Logistik 2, als Anforderung formuliert.

Im Rahmen einer weiteren Markt- und Regelwerkssichtung wurde festgestellt, dass sich die im Feuerwehrbedarfsplan definierten Anforderungen auch mit einem Gerätewagen-Transport (GW-T), ausgeführt nach der Baubeschreibung des baden-württembergischen Innenministeriums (vgl. Anlage) erfüllen lassen.

Die Baubeschreibung des GW-T ist einiges offener formuliert als die Norm des Gerätewagen-Logistik. Die Feuerwehrführung empfahl deshalb, die Ausführung als GW-T zu planen. Dies wird von der Verwaltung befürwortet, um so die Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans fortzusetzen.

II.)

Aus jüngeren Projekten bei Gemeinden aus der Region ist bekannt geworden, dass Kosten zwischen 250.000,00 und 350.000,00 Euro für ein Fahrzeug dieser Art entstanden.
Dies hängt maßgeblich von der Ausführung und Beladung ab.
Diese Preisregion wird auch von eingeholten Informationsangeboten bestätigt. Im Vergleich zum GW-L sind keine signifikanten Preisunterschiede zu erwarten.

Vom Land Baden-Württemberg kann mit einem Zuschuss in Höhe von 55.000,00 Euro nach dem Zuwendungsrichtlinie Feuerwehr gerechnet werden. Für Fahrzeugbeschaffungen sind hier Festbeträge vorgesehen.

Im Haushaltsplan 2022 sind entsprechende Planansätze, bzw. Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Vgl. obige Darstellung

Anlagen:
Baubeschreibung des Innenministeriums Baden-Württemberg

Technische Baubeschreibung für nicht durch DIN genormte Feuerwehrfahrzeuge in Baden – Württemberg

Technische Baubeschreibung Gerätewagen - Transport (GW-T)

Gerätewagen – Transport (GW-T) werden zum Transport von Einsatzmitteln und zu Nachschubzwecken eingesetzt. Sie stellen in der Regel keine Ersteinsatzfahrzeuge dar, sondern sollen im Bedarfsfall die besonders angeforderten Einsatzmittel nachführen.

Anforderungen

1. Die Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge nach DIN EN 1846 – 2, E DIN 14502 – 2 und DIN 14502 – 3 sind sinngemäß mit nachstehend beschriebenen Ergänzungen anzuwenden.

   Für die Ausstattung mit BOS-Sprechfunkgeräten gelten die „Regelungen zum Betriebshandbuch Digitalfunk BOS – Ausstattung der Feuerwehren“ in der jeweils gelten Fassung. Diese ist auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule bereitgestellt.

2. Fahrgestell als handelsüblicher Transporter oder Lkw mit Pritsche und Plane oder Lkw mit Kofferaufbau oder bei kleinen GW-T auch als Kastenwagen. Die Anbringung einer Ladebordwand wird empfohlen.

3. Besatzung: 2, 3 oder 6 Personen (Trupp- (1/1 oder 1/2) oder Staffelbesatzung (1/5)).

4. Bei Ausführung als Lkw mit Pritsche muss an der Pritschenstirnseite mindestens ein stabiles Gitter zum Schutz des Mannschafts- bzw. Fahrerraums angebracht sein.

5. Zulässige Fahrzeughöhe (unbeladen) 3,30 m; diese Höhe darf bei Fahrzeugen mit Ladekran im Bereich des abgelegten Ladekrans überschritten werden

6. Im Bereich der Ladefläche sind Befestigungsmöglichkeiten vorzusehen, so dass auch bei Teilbeladung des Fahrzeugs das Ladegut ausreichend gesichert werden kann. Entsprechende Befestigungseinrichtungen (Zurrgurte, Zurrstangen) sind in ausreichender Zahl mitzuführen.

7. Um das Fahrzeug als Transport- und Nachschubfahrzeug nutzen zu können, dürfen max. 30% der Ladefläche durch eine ständige Beladung belegt sein.

8. Etwa in Dachhöhe müssen innen oder außen Arbeitsleuchten mit jeweils mindestens einer 70-W-Halogenlampe bzw. vergleichbare Beleuchtung mit vergleichbarer Lichtleistung so angebaut sein, dass die Ladefläche und das Umfeld im Entnahmebereich beleuchtet werden kann.

9. Optional kann eine Umfeld- und Einsatzstellenbeleuchtung angebracht werden.

10. Eine vom Fahrzeugmotor angetriebene Feuerlöschkreiselpumpe, Löschwassertanks sowie im Mannschaftsraum eingebaute Pressluftatmer sind nicht zugelassen.

11. Bei der Nutzung als Schlauchwagen zur Aufnahme von Schläuchen sind feststehende Seitenwände erforderlich.

12. Sofern GW-T zusätzlich als Ersatz für Schlauchwagen SW2000 Verwendung finden sollen, muss die Beladung der DIN 14555-22, Tabelle 2 (Norm für GW-L2) entsprechen. Zusätzlich sind dann die Anforderungen nach DIN 14555-22, Nr. 5.4.4.3 bis 5.4.4.9 und 5.5.1 bis 5.5.4 einzuhalten.

13. Aufnahme und Einbau einer feuerwehrtechnischen Beladung gemäß nachstehender Beladeliste. Im Rahmen der vorhandenen Raum- und Massenreserven können neben der beschriebenen Beladung Sonderausstattungen (Insbesondere zusätzliche Befestigungseinrichtungen) vorgesehen werden, sofern sie dem Stand der Technik entsprechen. In Klammer gesetzte Stückzahlen sind Alternativen oder Beladungsgegenstände nach örtlichen Belangen, deren Gewicht bislang noch nicht im rechnerischen Gesamtgewicht der Beladung enthalten ist.

Beladeliste

Grp.	Gegenstand	Stk.	Gew. [kg].	Gesamt [kg]
1	**Schutzkleidung und Schutzgerät**			
	Warnkleidung (Weste), Klasse 2 nach DIN EN ISO 20471, mit Rückenaufschrift „Feuerwehr“	2 [a)]	0,5	1,0
2	**Löschgerät**			
	Tragbarer Feuerlöscher nach Normenreihe DIN EN 3 mit 6 kg ABC – Löschpulver und mindestens der Leistungsklasse 21 A – 113 B mit Kfz-Halterung	1	11,0	11,0
5	**Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät**			
	Verbandkasten DIN 14142 – K mit zusätzlicher Beatmungshilfe oder Notfalltasche oder -rucksack (siehe folg. Pos.)	1	6,2	6,2
	Handelsübliche(r) Notfalltasche oder –rucksack mit der Grundausstattung zur erweiterten Erste Hilfe nach DIN 13155	(1)	(15,0)	(15,0)
6	**Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät**			
	explosionsgeschützt Einsatzstellenleuchte, DIN 14649	2	0,4	0,8
	Warndreieck nach StVZO	1	1,0	1,0
	Warnleuchte nach StVZO	1	1,0	1,0
	Anhaltestab, beleuchtet, beidseitig rot leuchtend	1	0,7	0,7
	Verkehrsleitkegel voll reflektierend, Höhe ca. 500 mm	4	2,6	10,4
	Verkehrswarngerät mit beidseitigem Lichtaustritt, mit Signalscheibe mit einem Durchmesser von mindestens 150 mm, mit Batterie	2	3,5	7,0
	Faltsignal, dreiseitig, ähnlich Zeichen 101 nach StVO, Seitenlänge: 700	2	2,9	5,8

	mm, aus beschichtetem Kunststoffgewebe, retroreflektierend, fluoreszierend, Stativ aus verzinktem Stahl, zusammengerollt in Futteral aus Kunststoffgewebe gelagert			
7	**Arbeitsgerät**			
	Transportkasten 600 mm x 400 mm x 220 mm aus Kunststoff mit Zurrgurten und Befestigungsteilen für die Ladungssicherung (Art und Anzahl der Zurrgurte und Befestigungsteile sind bei Bestellung zu vereinbaren)	1	10,0	10,0
Rechnerisches Gesamtgewicht der Beladung				**54,9**

[a)] Bei mehr als 2 Sitzplätzen im Fahrzeug muss die Anzahl der Warnwesten der Zahl der zugelassenen Sitzplätze entsprechen.

Stand 16.11.2021

Vorlage-Nr.:	15/22
Aktenzeichen:	787.21
Datum:	31.01.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 6: Jagdpacht
Verlängerung Pachtvertrag für den Jagdbogen Hirrlingen

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	6	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Jagdpachtvertrages entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf bis zum 31. März 2031 zu.

Sachverhalt:

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Hirrlingen setzt sich aus den jagdbaren Grundstücken des genossenschaftlichen Jagdbezirks und des Eigenjagdbezirks der Gemeinde zusammen.

Alle Eigentümer dieser Grundstücke bilden die Jagdgenossenschaft. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hirrlingen sind alle Eigentümer der Grundstücke auf Gemarkung Hirrlingen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören.

Die Gemeinde Hirrlingen als eigenständiger Jagdbesitzer verfügt über einen eigenen Jagdbezirk (Eigenjagdbezirk).

Die Jagdgenossenschaft Hirrlingen wurde am 26.03.2002 gegründet.

Durch Satzung wurde die Verwaltung der Jagdgenossenschaft für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen, wobei Gemeindevorstand der Gemeinderat ist. Hierunter fällt u.a. die Entscheidung über die Verlängerung bestehender Jagdpachtverträge.

Der Jagdpachtvertrag läuft zum 31.03.2022 aus.

Die Jagdpächter, in Vertretung von Herrn Gerhard Pfeiffer, haben grundsätzlich Interesse an der Verlängerung des bestehenden Pachtverhältnisses bekundet.

Seitens der Gemeindeverwaltung sowohl hoheitlich als auch als Körperschaft als Vertretung der Jagdgenossenschaft gibt es keinen Grund das bestehende Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.

Der Vertrag soll mit einer Laufzeit von 9 Jahren verlängert werden.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Pachtvertrag ausgearbeitet und sowohl inhaltlich, als auch hinsichtlich der Höhe der Pachtzinsen mit dem Kreisjagdamt und der Forstverwaltung beim Landratsamt Tübingen abgestimmt.

Der Vertrag ist inhaltlich an den Mustervertrag des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 03.03.2021 angelehnt und ist an das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) angepasst. Das JWMG ersetzt das bisherige Landes- und Bundesjagdgesetz.

Der Verlängerungsvertrag bedarf nach § 12 Bundesjagdgesetz der Anzeige beim Kreisjagdamt.

Finanzielle Auswirkung:

Der Jagdpachtpreis für den **genossenschaftlichen Jagdbezirk** mit einer Gesamtgröße von 743 ha setzt sich wie folgt zusammen:

Waldjagd	38 ha	x	11,13 €	=	422,94 €
Feldjagd	705 ha	x	2,50 €	=	1.762,50 €
Wildschadensverhütung	38 ha	x	4,14 €	=	157,32 €
Summe:					2.342,76 €

Der Jagdpachtpreis für den **Eigenjagdbezirk** mit einer Gesamtgröße von 415 ha setzt sich wie folgt zusammen:

Waldjagd	392 ha	x	11,13 €	=	4.362,96 €
Feldjagd	23 ha	x	2,50 €	=	57,50 €
Wildschadensverhütung	392 ha	x	4,14 €	=	1.622,88 €
Zwischensumme					6.043,34 €
zuzüglich 19% Umsatzsteuer					1.148,23 €
Summe:					7.191,57 €
Insgesamt somit:	Genossenschaftliche Jagd				2.342,76 €
	Eigenjagdbezirk				7.191,57 €
	Gesamtpacht				**9.534,33 €**

Anlagen:
Entwurf Jagdpachtvertrag

Jagdpachtvertrag

über

den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hirrlingen

und den Eigenjagdbezirk Hirrlingen

Zwischen

der Jagdgenossenschaft Hirrlingen

und dem

Eigenjagdbesitzer, die Gemeinde Hirrlingen,

jeweils vertreten durch Bürgermeister Christoph Wild (Verpächter)

und

1. Herrn Gerhard Pfeiffer, Talstraße 7, 72145 Hirrlingen
2. Herrn Johannes Pfeiffer, Talstraße 7, 72145 Hirrlingen
3. Herrn Stephan Pfeiffer, Talstraße 7, 72145 Hirrlingen
4. Herrn Anton Ströbele, Loshaldenstraße 8, 72145 Hirrlingen
5. Herrn Manfred Roth, Felbenstraße 10/1, 72145 Hirrlingen
6. Herrn Jochen Maier, Starzelstraße 23, 72145 Hirrlingen

(Pächter)

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung nicht möglich, wodurch die erforderliche Zustimmung der Jagdgenossenschaft zu den Jagdpachtverträgen hinsichtlich der Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks momentan nicht erteilt werden kann.

Der Jagdpachtvertrag gilt vom 01.04.2022 bis 31.03.2031. Die Genehmigung des Jagdpachtvertrages durch die Untere Jagdbehörde erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung. Diese ist voraussichtlich bis zum 31.10.2022 abzuhalten. Die Zustimmung der Jagdgenossenschaft hat der Verpächter dem Pächter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 1
Allgemeines

(1) Um die Lesbarkeit des Jagdpachtvertrags zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

(2) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zu den vorstehend bezeichneten Jagdbezirken gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.

(3) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt, beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.

(4) Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2
Pachtgegenstand

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben:

Eigenjagd: siehe beiliegende Flurkarte VOM 04.02.2022
Genossenschaftliche Jagd: Restfläche, soweit bejagbar

Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages und in der dem Vertrag beigefügten Fassung wirksam.

Macht ein Vertragspartner während der Laufzeit des Vertrages einen Nachbesserungsbedarf am Lageplan geltend, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der geltend gemachte Grund für eine Nachbesserung keinen die Nichtigkeit des Vertrags nach sich ziehender Formfehler darstellt.

(2) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.

(3)	Gesamtgröße (Bruttojagdfläche)	1.281 ha
(4)	Befriedete Flächen (§§ 13, 14 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG)	123 ha
(5)	Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) somit	1.158 ha

Diese Fläche gliedert sich in ca. 430 ha Waldfläche und ca. 728 ha Feldfläche.

(6)	Von der bejagbaren Fläche entfallen auf Eigenjagdfläche	415 ha
	davon wiederum	
	auf Waldjagd	392 ha
	auf Feldjagd	23 ha
(7)	Von der bejagbaren Flächen entfallen auf die genossenschaftliche Jagd	743 ha
	davon wiederum	
	auf Waldjagd	38 ha
	auf Feldjagd	705 ha

(8) Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Abs. 5 dieses Vertrags um mehr als 3 ha, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3
Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

(1) Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG).

(2) Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.

(3) Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4
Pachtzeit

Die Pachtzeit beginnt am 01. April 2022 und endet am 31. März 2031.

§ 5
Jagdpacht

(1) Die jährliche Jagdpacht für den genossenschaftlichen Jagdbezirk mit einer Gesamtgröße von **743 ha** beträgt **2.342,76 Euro** (in Worten: zweitausenddreihundertzweiundvierzig, 76/100 Euro)

davon entfallen

auf die Waldjagd	38 ha x 11,13 €/ha =	422,94 €
auf die Feldjagd	705 ha x 2,50 €/ha =	1.762,50 €
auf die Wildschadensverhütung	38 ha x 4,14 €/ha =	157,32 €

zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer von derzeit 19 %, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten.

Der Pächter hat ab dem von der Finanzverwaltung jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.

(2) Die jährliche Jagdpacht für den Eigenjagdbezirk mit einer Gesamtgröße von **415 ha** beträgt **6.043,34 Euro** (in Worten sechstausenddreiundvierzig, 34/100 Euro) zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

davon entfallen

auf die Waldjagd	392 ha x 11,13 €/ha =	4.362,96 € zzgl. MwSt.
auf die Feldjagd	23 ha x 2,50 €/ha =	57,50 € zzgl. MwSt.
auf die Wildschadensverhütung	392 ha x 4,14 €/ha =	1.622,88 € zzgl. MwSt.

Die jährliche Jagdpacht, einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % auf Eigenjagdbezirke beträgt somit **7.191,57 Euro**.

(3) Die Jagdpacht ist jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Gemeinde Hirrlingen,

IBAN: DE18 6415 0020 0005 0010 42 BIC:SOLADES1TUB Kreissparkasse Tübingen

zu entrichten.

(4) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(5) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 6 dieses Vertrags begangen worden ist.

(6) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6
Preisgleitklausel
- entfällt -

§ 7
Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

(1) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.

(2) Die Unter- oder Weiterverpachtung sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

(3) Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

(4) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

§ 8
Wildschadensersatz

Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirks entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadenersatz ist insoweit zu erstatten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens.

§ 9
Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

(1) Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 1 JWMG).

(2) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.

(3) Die nach § 35 Abs. 6 JWMG zu führende Streckenliste ist dem Verpächter halbjährlich vorzulegen, wenn erhöhte Wildschäden auf die Nichteinhaltung der Zielvereinbarung hindeuten.

§ 10
Wildschadensverhütung im Wald

(1) Die Pächter verpflichten sich,

1. einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten;

2. effiziente Jagdmethoden, sofern möglich, anzuwenden.

(2) Die Kosten der Gemeinde für die Wildschadensverhütungsmaßnahmen gelten durch den im Jagdpachtpreis enthaltenen Pauschalbetrag als abgegolten. In dreijährigen Abständen ist zu prüfen, ob die Wildschadensverhütungskosten noch durch die Pauschalsumme gedeckt sind. Bei einer Überschreitung um mehr als 25 % ist eine zusätzliche Anpassung zulässig.

(3) Der Verpächter wird dem Pächter im Rahmen des Zumutbaren Gelegenheit geben, erforderliche Wildschadensverhütungsmaßnahmen selbst entsprechend den fachlichen Weisungen des Verpächters beziehungsweise dessen Beauftragten auszuführen.

(4) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter unverzüglich für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist hat dieser das Recht, auf Kosten des Pächters das Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.

§ 11
Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (z.B. Kreisjägervereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 12
Kündigung des Vertrags

(1) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist,

c) der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,

d) der Pächter trotz einmaliger Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,

e) der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung oder in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten länger als 3 Monate im Verzug ist, oder

f) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.

(2) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

a) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt,

b) der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder

c) der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirrung verstößt.

(3) Im Falle der Kündigung nach den Nrn. 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen, in Rechnung gestellter Wildschadensverhütungskosten und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersätze, nach Maßgabe des § 21 Absatz 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

(4) Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß § 32 Abs.5 Landeswaldgesetz oder § 33 Abs.3 Landeswaldgesetz i.d.F. vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.

(5) Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder aufgrund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.

(6) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

(7) Den Pächtern steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn der auszugleichende Wildschadensersatz durch Schwarzwild im Feld im Jagdjahr einen Betrag von 3.500,00 € überschreitet. Die Kündigung kann mit Wirkung für das folgende Jagdjahr schriftlich gegenüber dem Verpächter mit einer Frist von 3 Monaten ausgesprochen werden. Die Pflicht zur Tragung des Wildschadens endet mit Ablauf des Jagdjahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 13
Tod des Pächters

Beim Tode des Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 14
Mehrheit von Pächtern

Sind am Jagdpachtvertrag, der aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Jagdpachtvertrag auch gegenüber den übrigen Mitpächtern zum Ende des Jagdjahres kündigen. Ist der Jagdpachtvertrag noch nicht aufgehoben oder erloschen, so kann die Kündigung gegenüber den Mitpächtern frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitpächters erlöschen. In diesem Fall muss die Kündigung unverzüglich erfolgen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

§ 15
Schriftform

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen u.ä., die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

(2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des BGB über Pacht und Miete.

§ 16
Vertretung

Die Pächter haben ein Mitglied zu bestimmen, das gegenüber den Behörden und dem Verpächter in allen, den Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen alle Mitpächter, sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist. Zusätzlich ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Pächter teilen Name und Anschrift des Bevollmächtigten und seines Stellvertreters dem Verpächter nach Vertragsschluss unverzüglich mit.

§ 17
Sonstige Regelungen

Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Dabei wird angestrebt, 0,5 Prozent der Waldbodenfläche zur Verfügung zu stellen. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Hirrlingen, ...

Verpächter:

.....
Christoph Wild
Bürgermeister

Hirrlingen, ...

Pächter:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 18 Satz 1 JWMG angezeigt worden. Beanstandungen werden – laut Anlage – nicht erhoben.

Tübingen, ...

.....
Untere Jagdbehörde

ENTWURF

Vorlage-Nr.:	18/22
Aktenzeichen:	632.6
Datum:	08.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 7: Bausachen
a) Umbau und Sanierung des bestehenden Wohnhauses zu einem Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Bietenhauser Straße 14, Flurstück 272

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Baugesuch das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Umbau des Bestandsgebäudes zu einem Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten. Die zweite Wohneinheit entsteht durch eine Umstrukturierung des Ober- und Dachgeschosses. Weiterhin wird eine Dachgaube erstellt. Auf dem Grundstück sind zwei erforderliche Stellplätze (Garagen) vorhanden.

Die geplanten Baumaßnahmen entsprechen dem Bebauungsplan „Nördlich der Bietenhauser Straße“, in dessen Geltungsbereich sich das Baugrundstück befindet

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
Lageplan und Planunterlagen

Kreis : Tübingen
Gemeinde : Hirrlingen

LAGEPLAN

-zeichnerischer Teil zum Bauantrag-
§ 4 LBO VVO

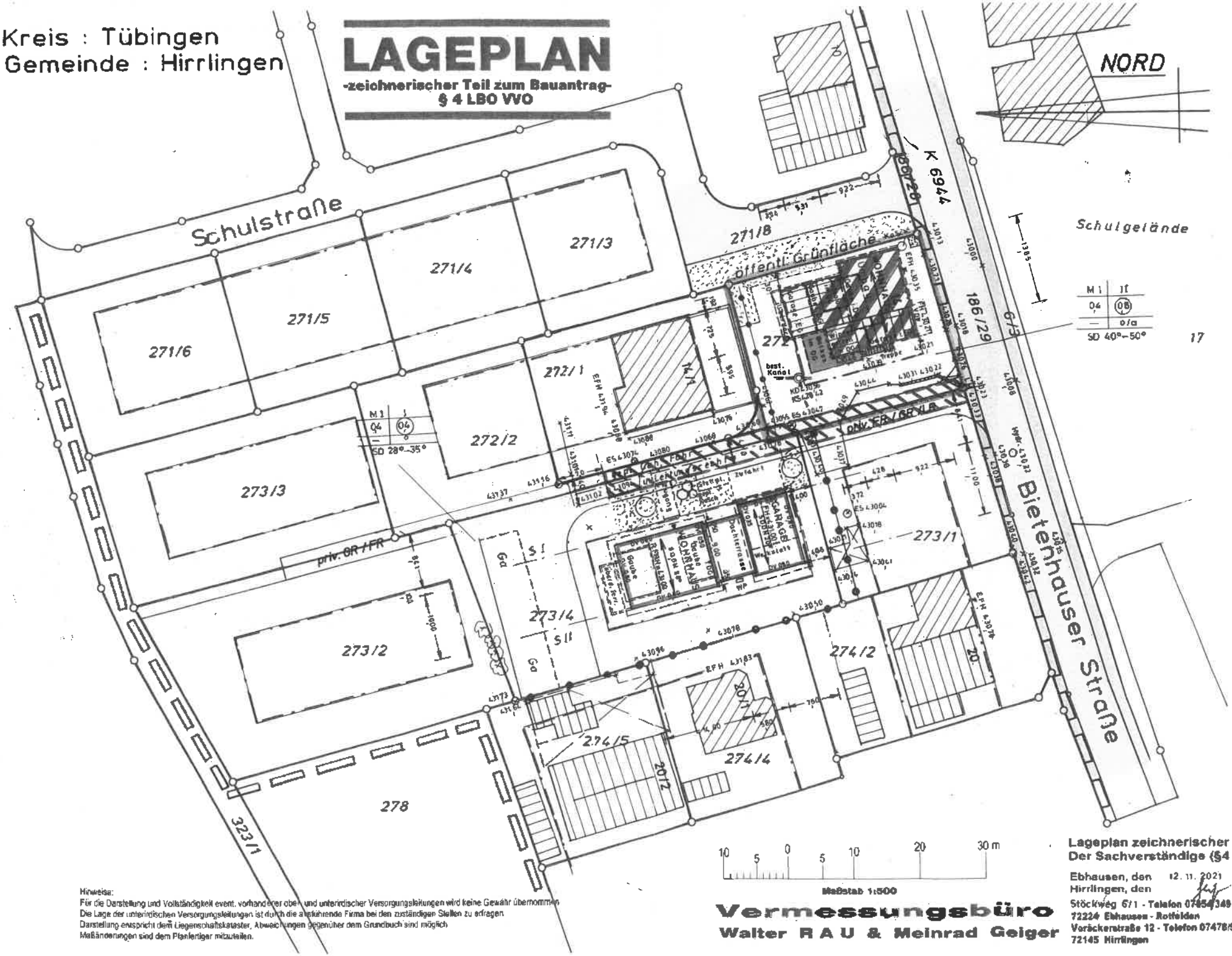

Hinweise:
Für die Darstellung und Vollständigkeit event. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen.
Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

Vermessungsbüro
Walter RAU & Meinrad Geiger

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
Der Sachverständige (§4 LBOVVO)

Ebhausen, den 12. 11. 2021
Hirrlingen, den

Stöckweg 6/1 - Telefon 07454/349 - Fax 07054/8480
72224 Ebhausen - Rotfelden
Vorückenstraße 12 - Telefon 07478/91120 - Fax /91122
72145 Hirrlingen

Schnitt Scheune

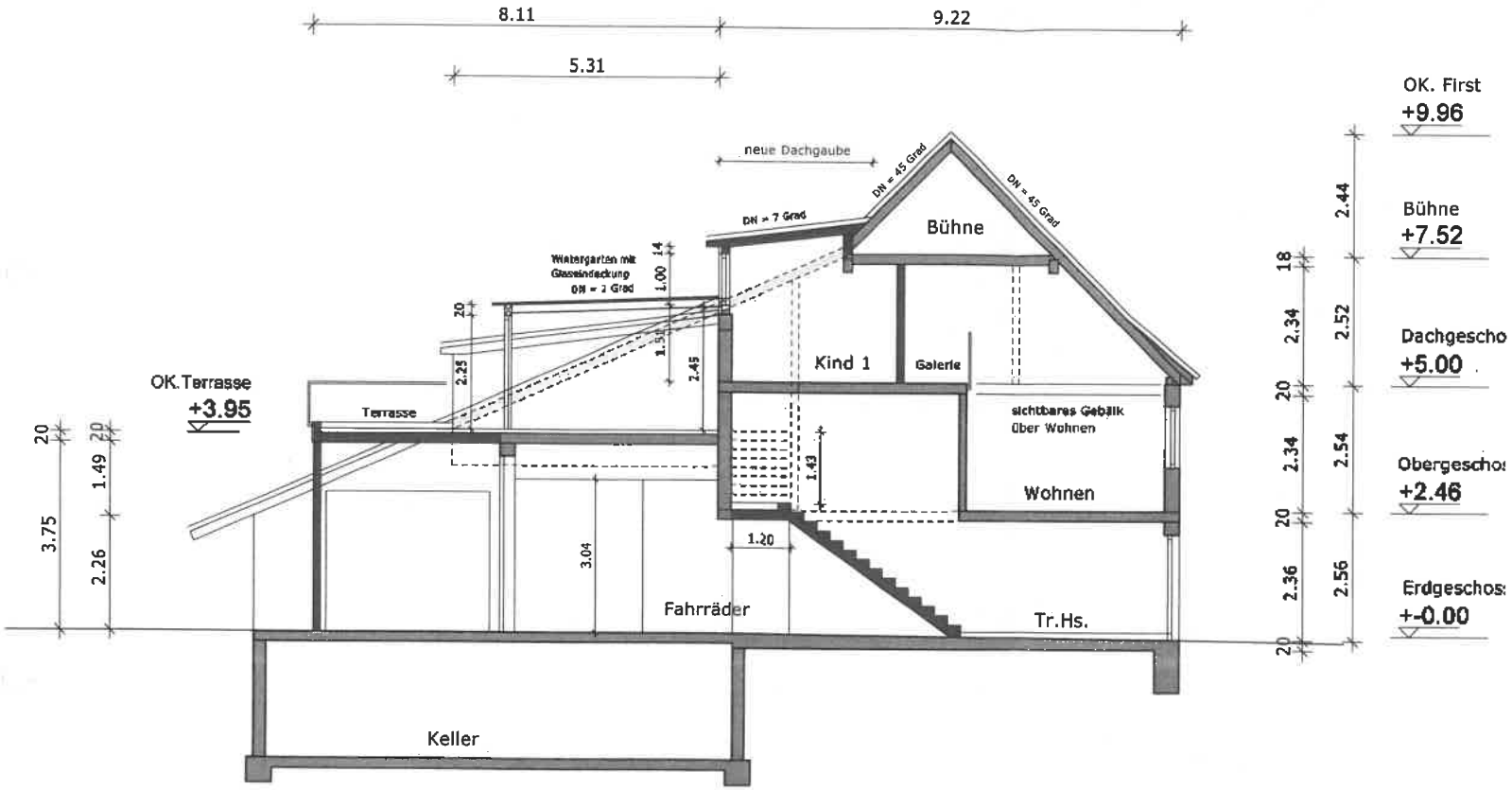

Schnitt Wohnhaus

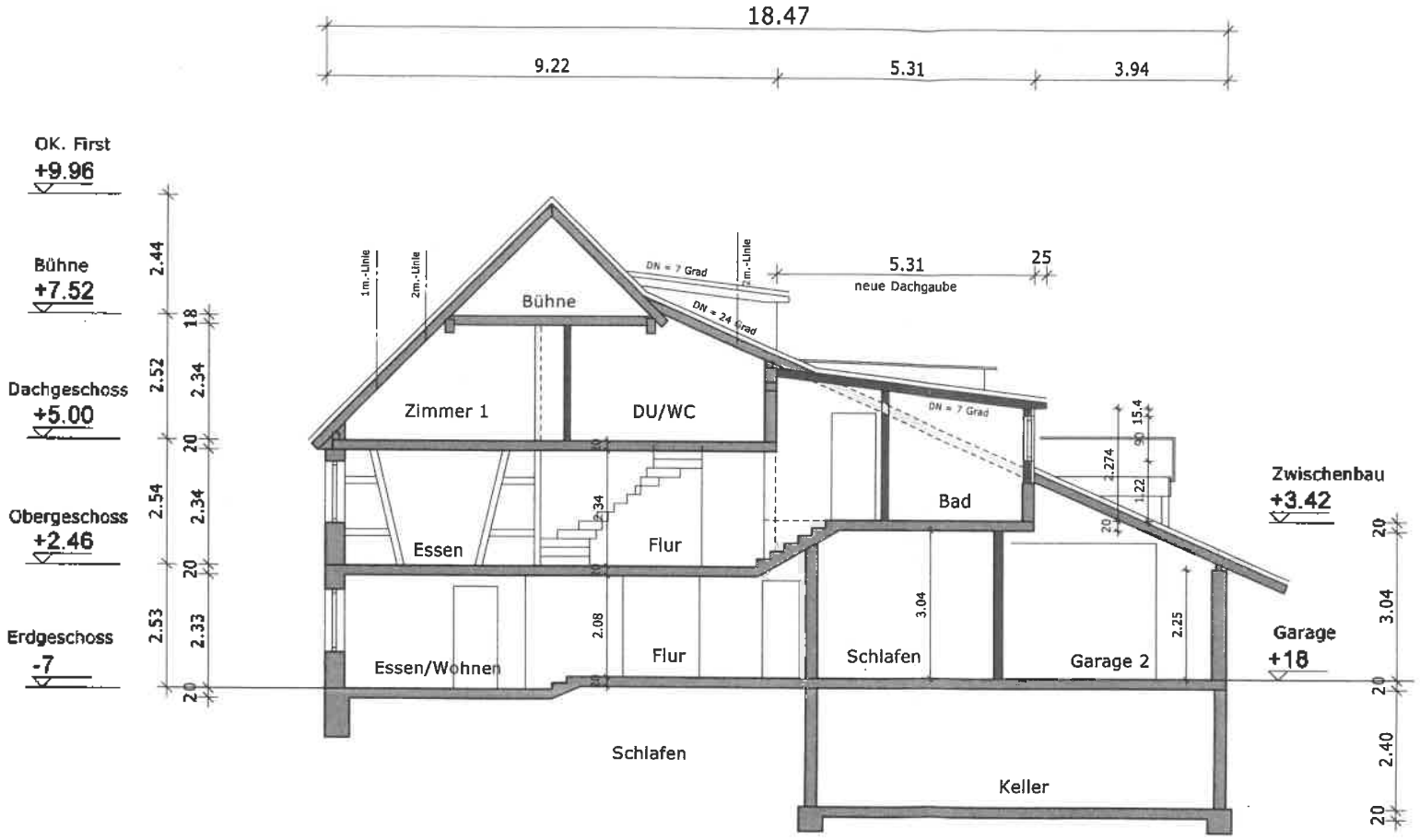

Südansicht

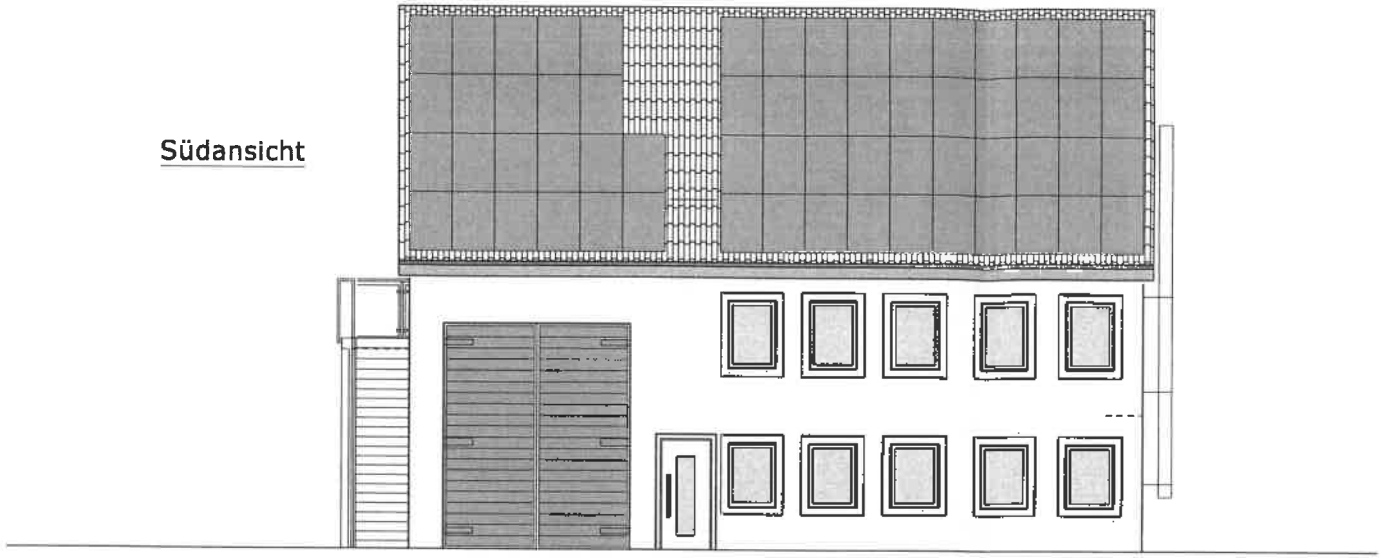

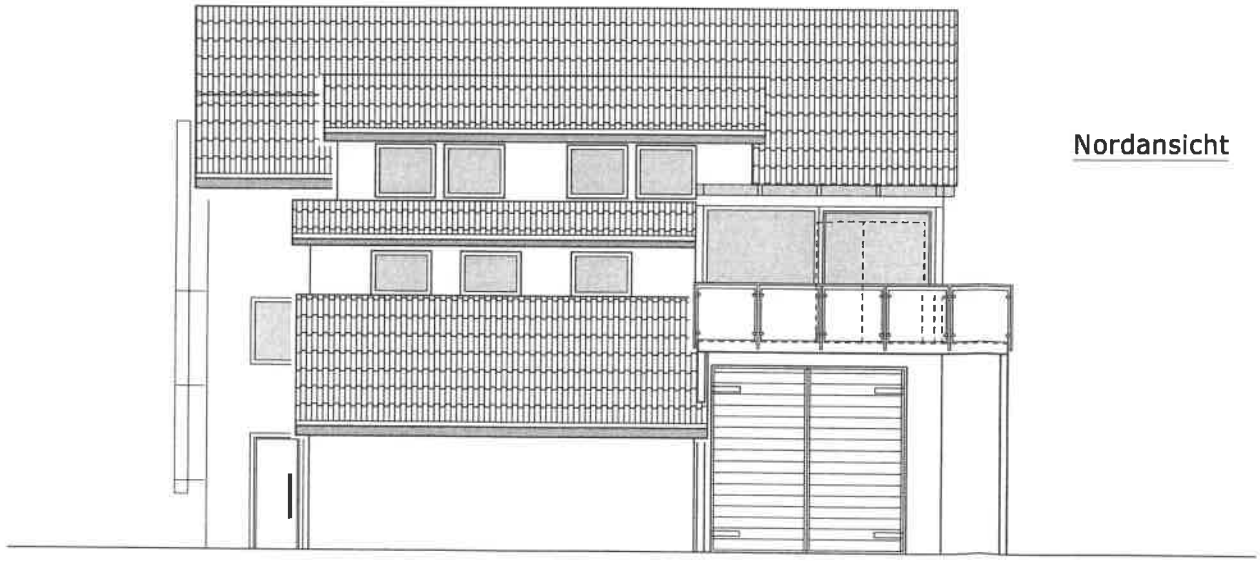

Nordansicht

Westansicht

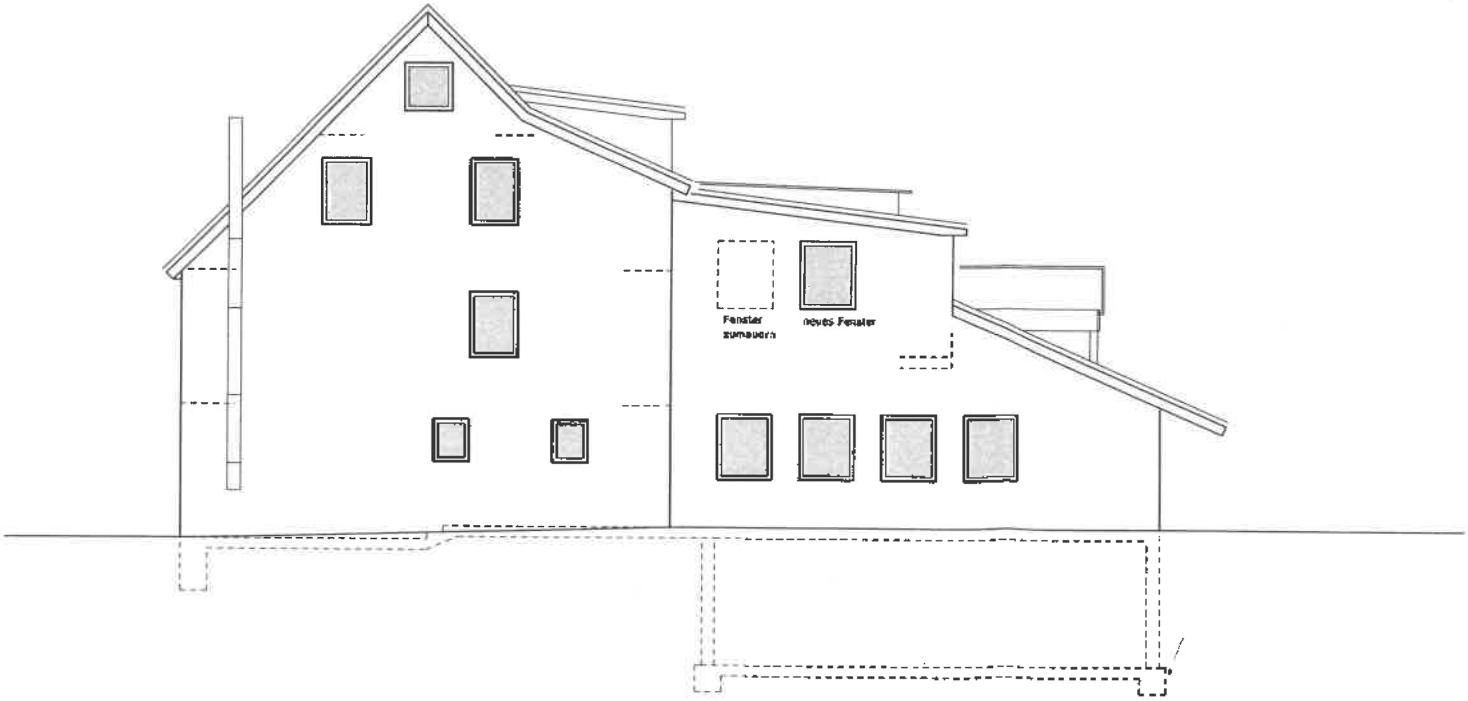

Vorlage-Nr.:	19/22
Aktenzeichen:	632.6
Datum:	08.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 7: Bausachen
b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Stellplatz, Bietenhauser Straße 16, Flst. 273/4

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem vorliegenden Baugesuch das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage und einem Stellplatz.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Bietenhauser Straße“. Für die Genehmigung ist eine Abweichung von den Vorgaben des Bebauungsplans erforderlich, da die zulässige Trauf- und Firsthöhe um 45,5 cm überschritten werden soll.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:

Kreis : Tübingen
Gemeinde : Hirrlingen

LAGEPLAN

-zeichnerischer Teil zum Bauantrag-
§ 4 LBO VVO

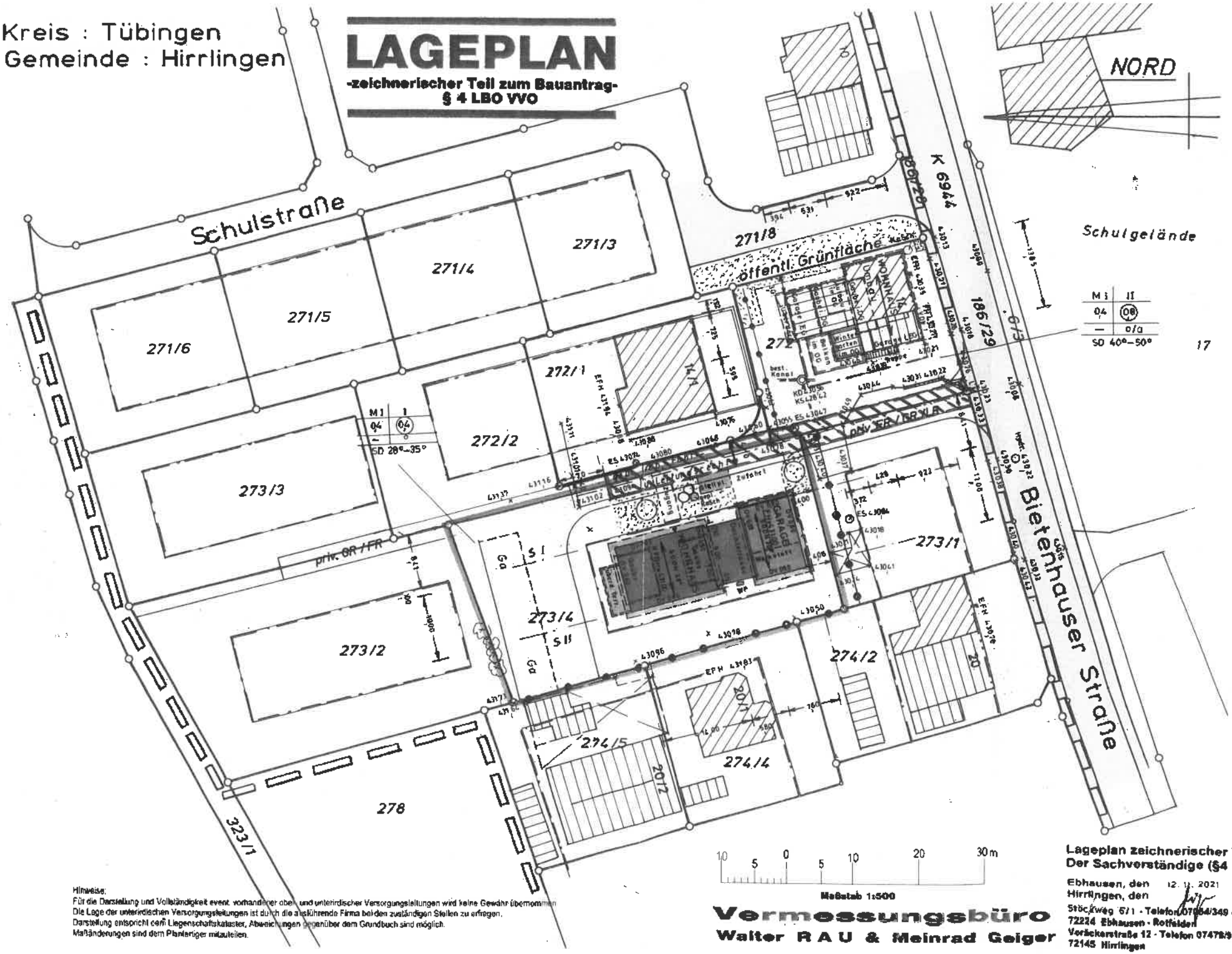

Hinweise:
Für die Darstellung und Vollständigkeit event. vorhandener ober- und unterirdischer Versorgungsleitungen wird keine Gewähr übernommen.
Die Lage der unterirdischen Versorgungsleitungen ist durch die ausführende Firma bei den zuständigen Stellen zu erfragen.
Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster, Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.
Maßänderungen sind dem Planfertiger mitzuteilen.

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt
Der Sachverständige (§4 LBOVVO)

Ebhausen, den 12. 11. 2021
Hirrlingen, den

Stöckiweg 6/1 - Telefon 07054/349 - Fax 07054/8480
72224 Ebhausen - Rotfelden
Vorickerstraße 12 - Telefon 07478/91120 - Fax /91122
72145 Hirrlingen

Schnitt

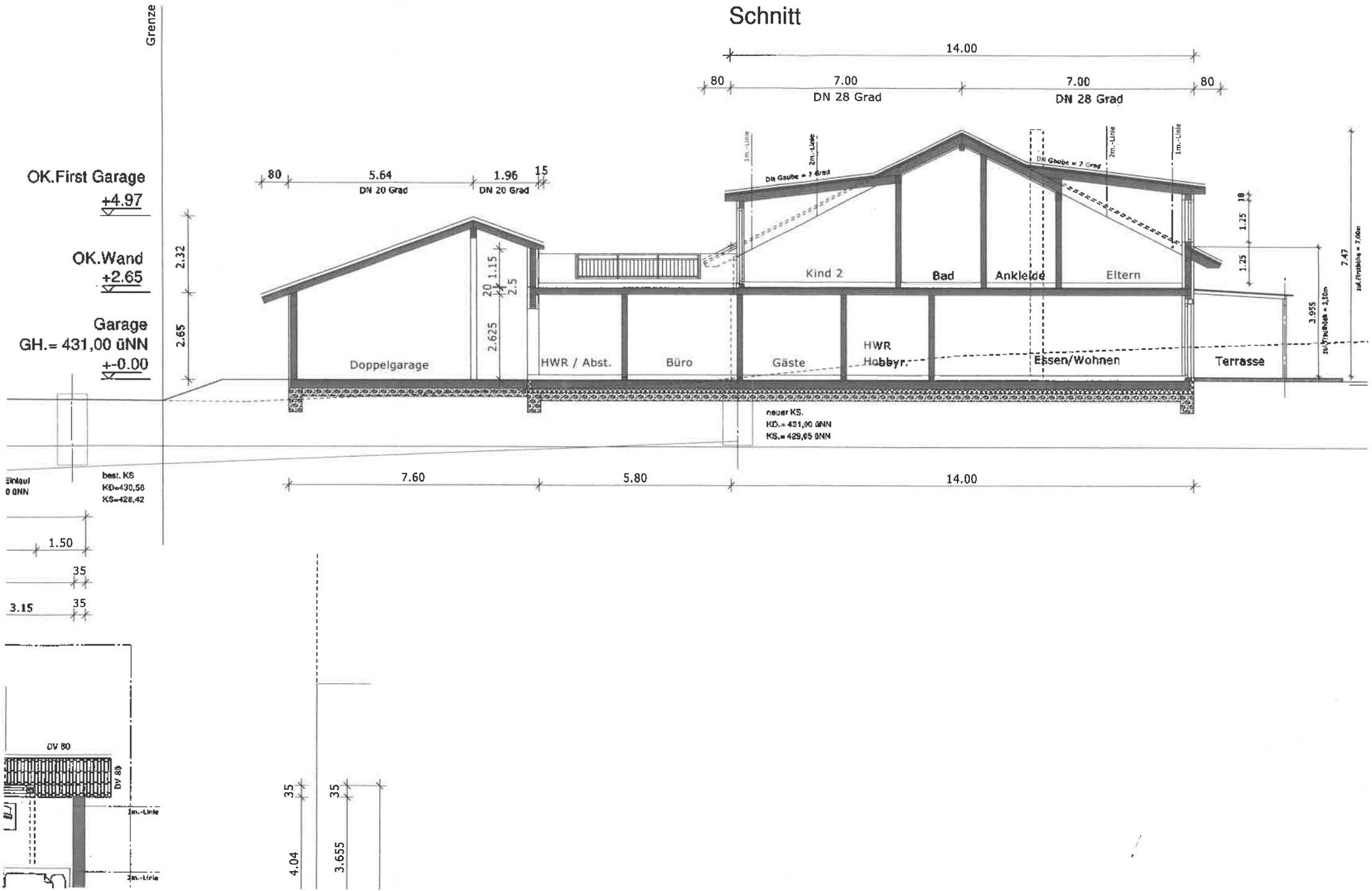
Grenze
OK.First Garage
+4.97
OK.Wand
+2.65
Garage
GH.= 431,00 üNN
+-0.00
14.00
80
7.00
DN 28 Grad
7.00
DN 28 Grad
80
80
5.64
DN 20 Grad
1.96
DN 20 Grad
15
2.32
2.65
20
1.15
2.5
2.625
Doppelgarage
HWR / Abst.
Büro
Gäste
HWR
Hobbyr.
Kind 2
Bad
Ankleide
Eltern
Essen/Wohnen
Terrasse
1m.-Linie
2m.-Linie
DN Gaube = 7 Grad
18
1.25
1.25
3.955
7.47
neuer KS.
KD.= 431,00 üNN
KS.= 429,05 üNN
7.60
5.80
14.00
best. KS
KD=430,56
KS=428,42
1.50
35
3.15
35
DV 80
DV 80
35
4.04
35
3.655

Ostansicht

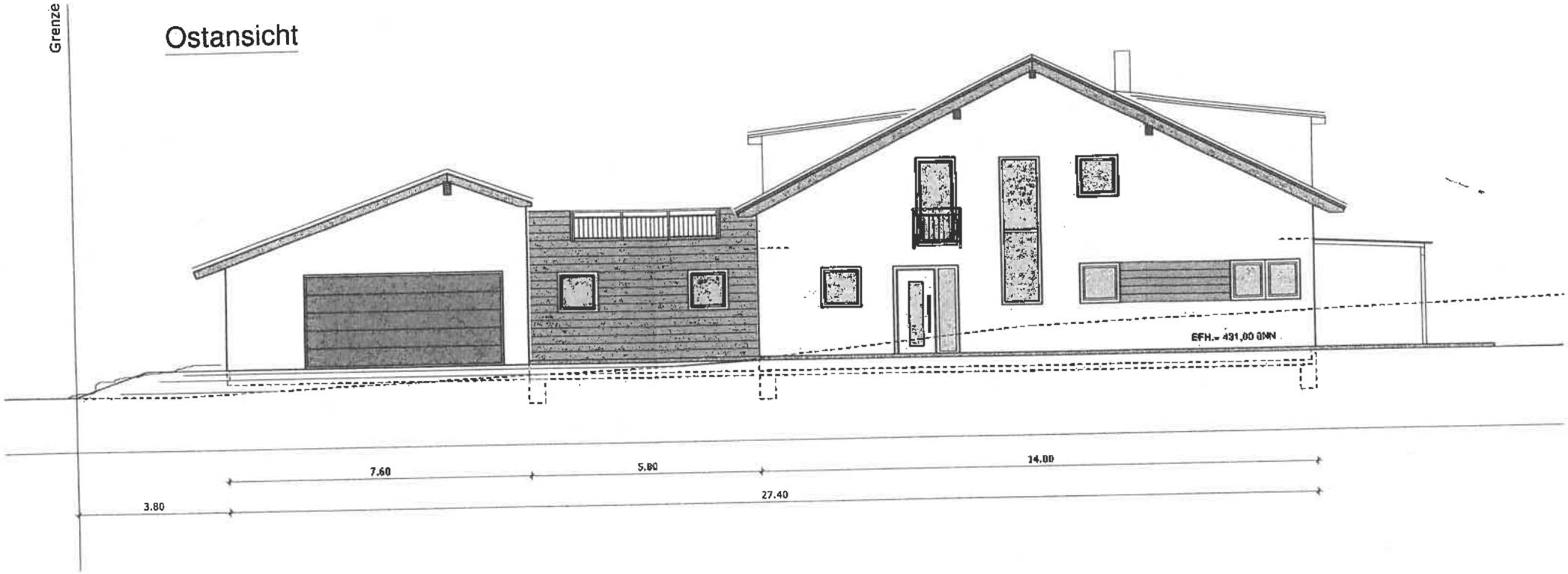

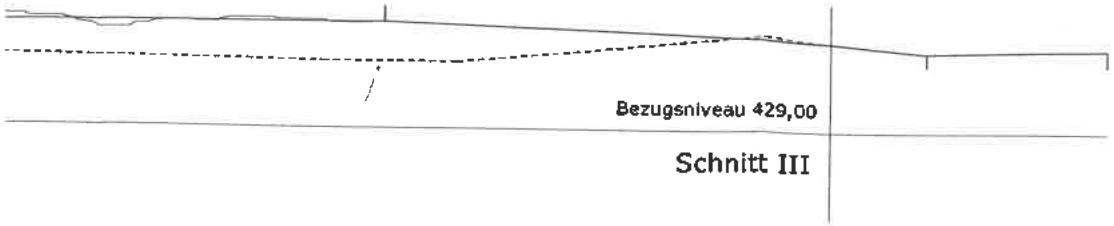
Bezugsniveau 429,00
Schnitt III

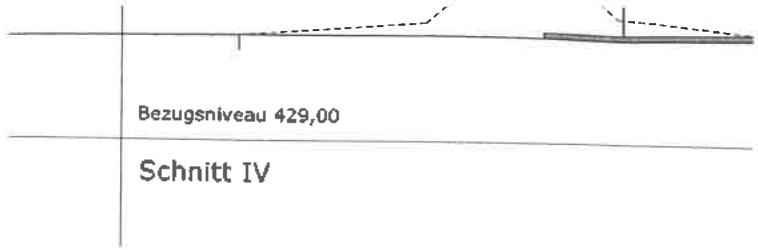
Bezugsniveau 429,00
Schnitt IV

Westansicht
Grenze
EFH = 431.00 NN
14.00
5.80
7.60
27.40
3.80

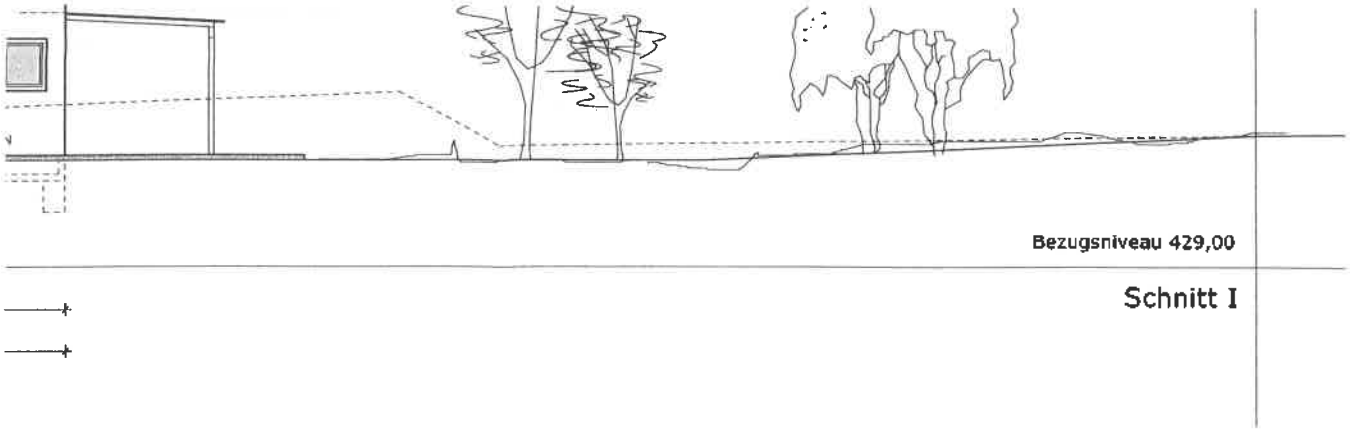
Bezugsniveau 429,00
Schnitt I

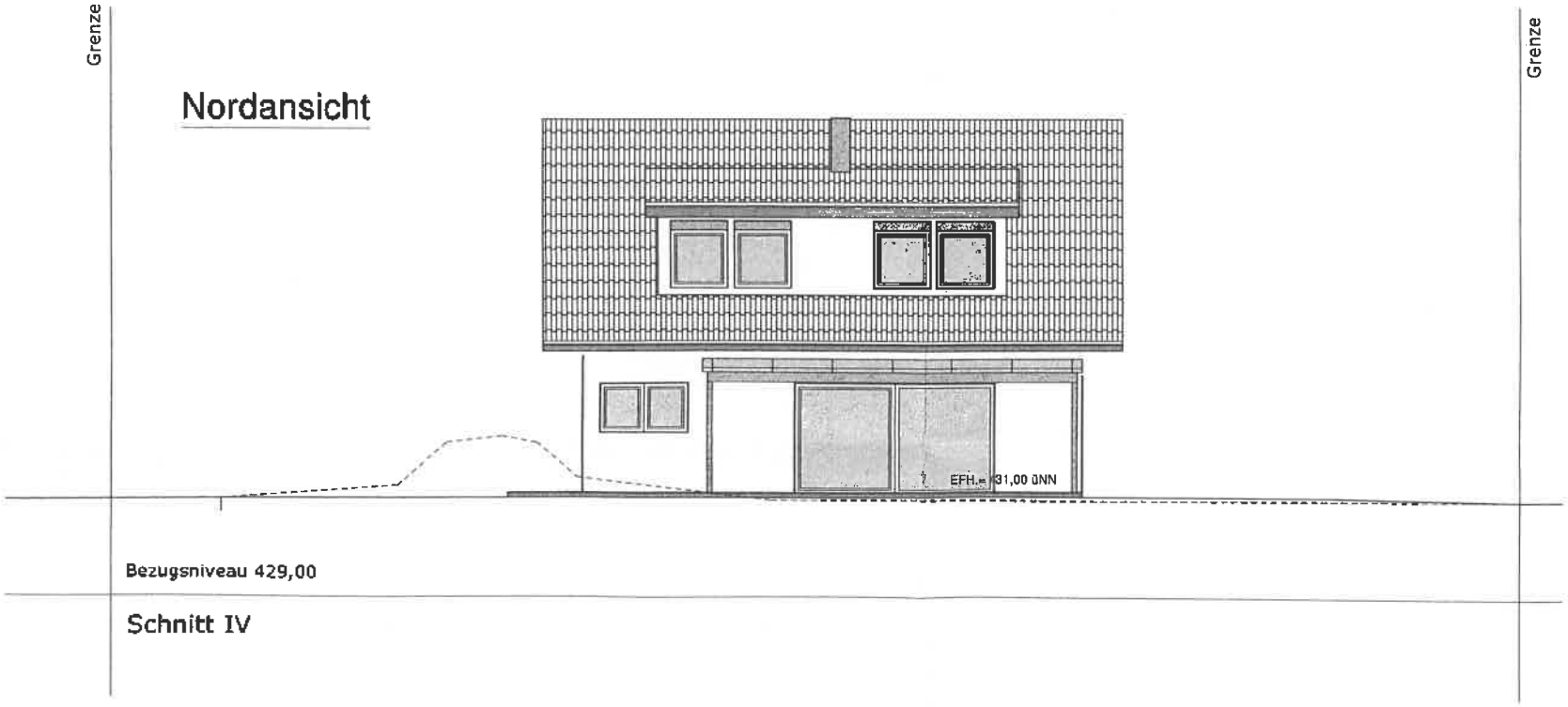
Grenze
Nordansicht
Grenze
EFH.= 431,00 ÜNN
Bezugsniveau 429,00
Schnitt IV

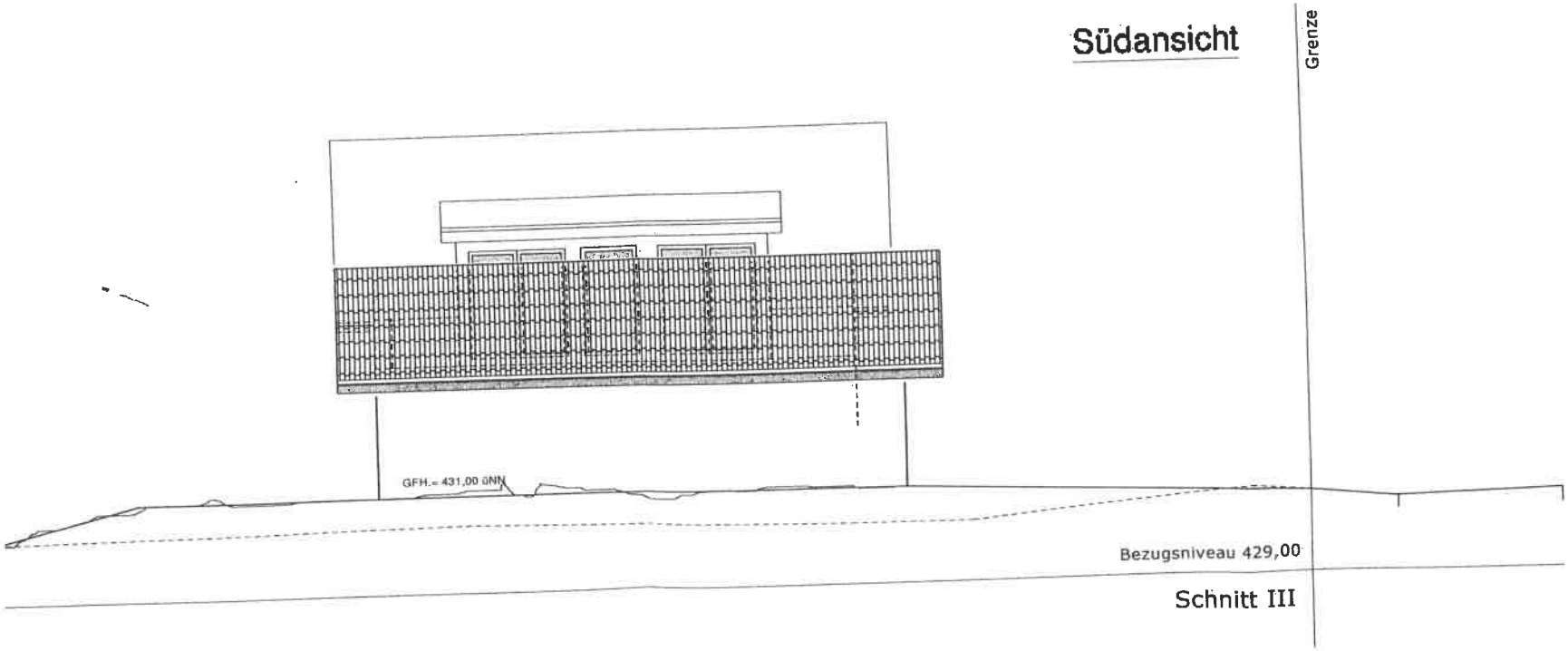
Südansicht
Grenze
GFH.= 431,00 üNN
Bezugsniveau 429,00
Schnitt III

Vorlage-Nr.:	20/22
Aktenzeichen:	632.6
Datum:	08.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 7: Bausachen
c) Energetische Sanierung/Umbau zum Mehrfamilienhaus mit 6 WE, Errichtung von Dachgauben, Errichtung einer Außentreppe mit Balkon, Rottenburger Straße 26, Flst. 180

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen im Sinne § 36 BauGB

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Umbau des Bestandgebäudes zu einem Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten. An der Vorder- und Rückseite sollen Dachgauben errichtet werden. An der Rückseite sind in beiden Geschossen Balkone mit einer Außentreppe geplant. Weiterhin soll das Gebäude umfassend energetisch saniert werden. Stellplätze sind in ausreichender Zahl vorgesehen.

Das Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Mit dem Aufbau der Dachgauben wird auch im Dachgeschoss eine Vollgeschossigkeit hergestellt. Im Sinne einer angemessenen Erweiterung von Wohnraum im Ortskern ist das Bauvorhaben auch unter diesem Aspekt städtebaulich verträglich. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
Lageplan, Planunterlagen

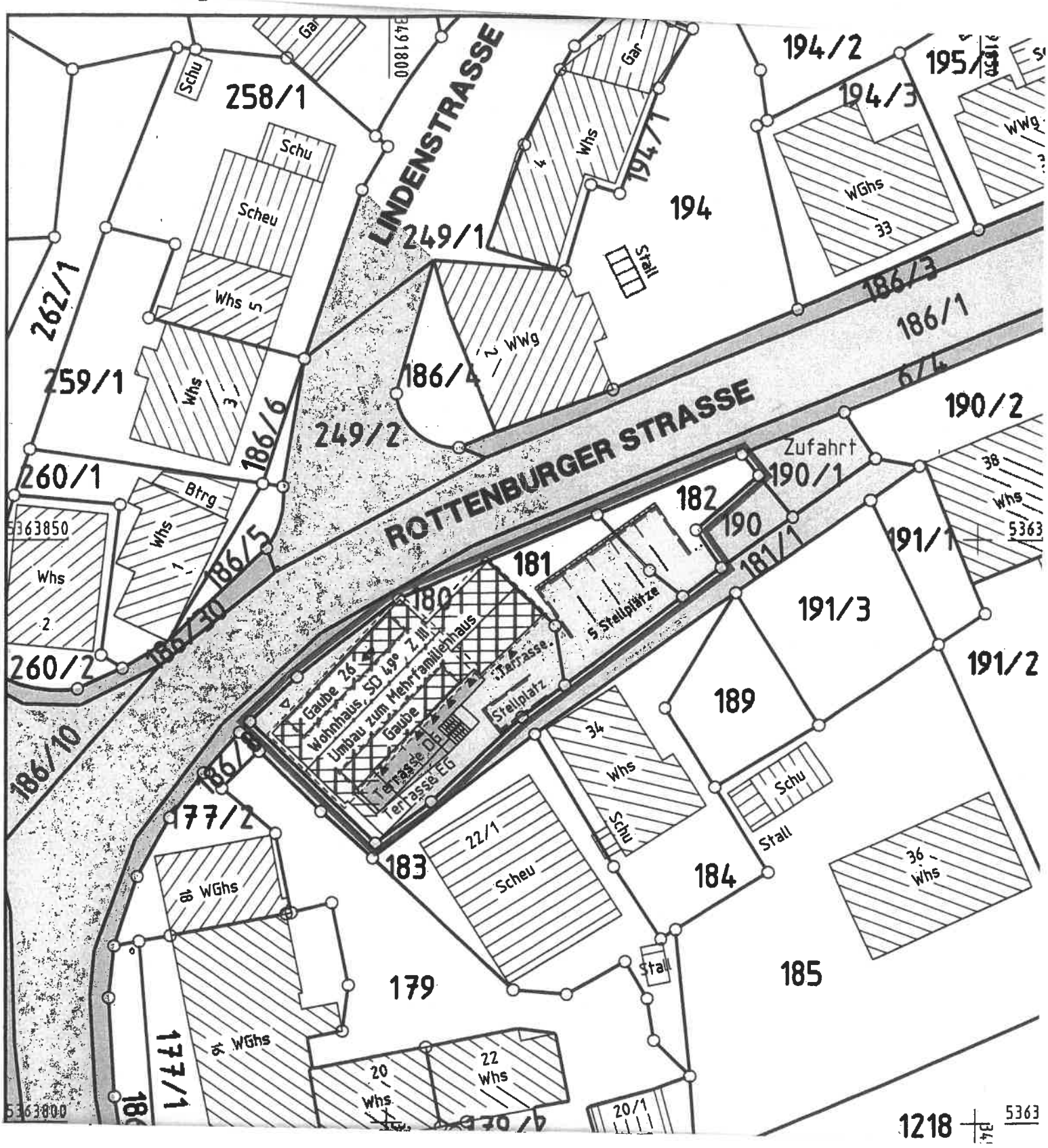
LINDENSTRASSE
ROTTENBURGER STRASSE
Zufahrt
258/1
Schu
Scheu
Whs 5
262/1
259/1
Whs 3
186/6
249/2
249/1
186/4
2 WWg
194
194/1
4 Whs
Gar
Stall
194/2
194/3
195/1
WWg
WGhs 33
186/3
186/1
6/4
190/2
38 Whs
191/1
191/3
191/2
189
190/1
182
190
181/1
181
180
5 Stellplätze
Gaube 26
Wohnhaus, SD 49° Z III
Umbau zum Mehrfamilienhaus
Gaube
Terrasse OG
Terrasse EG
Terrasse
Stellplatz
260/1
Btrg
Whs 1
5363850
Whs 2
260/2
186/5
186/30
186/10
186/8
177/2
18 WGhs
177/1
16 WGhs
179
183
22/1
Scheu
34 Whs
Schu
184
Schu
Stall
36 Whs
Stall
185
20 Whs
22 Whs
20/1
1218
5363800
5363

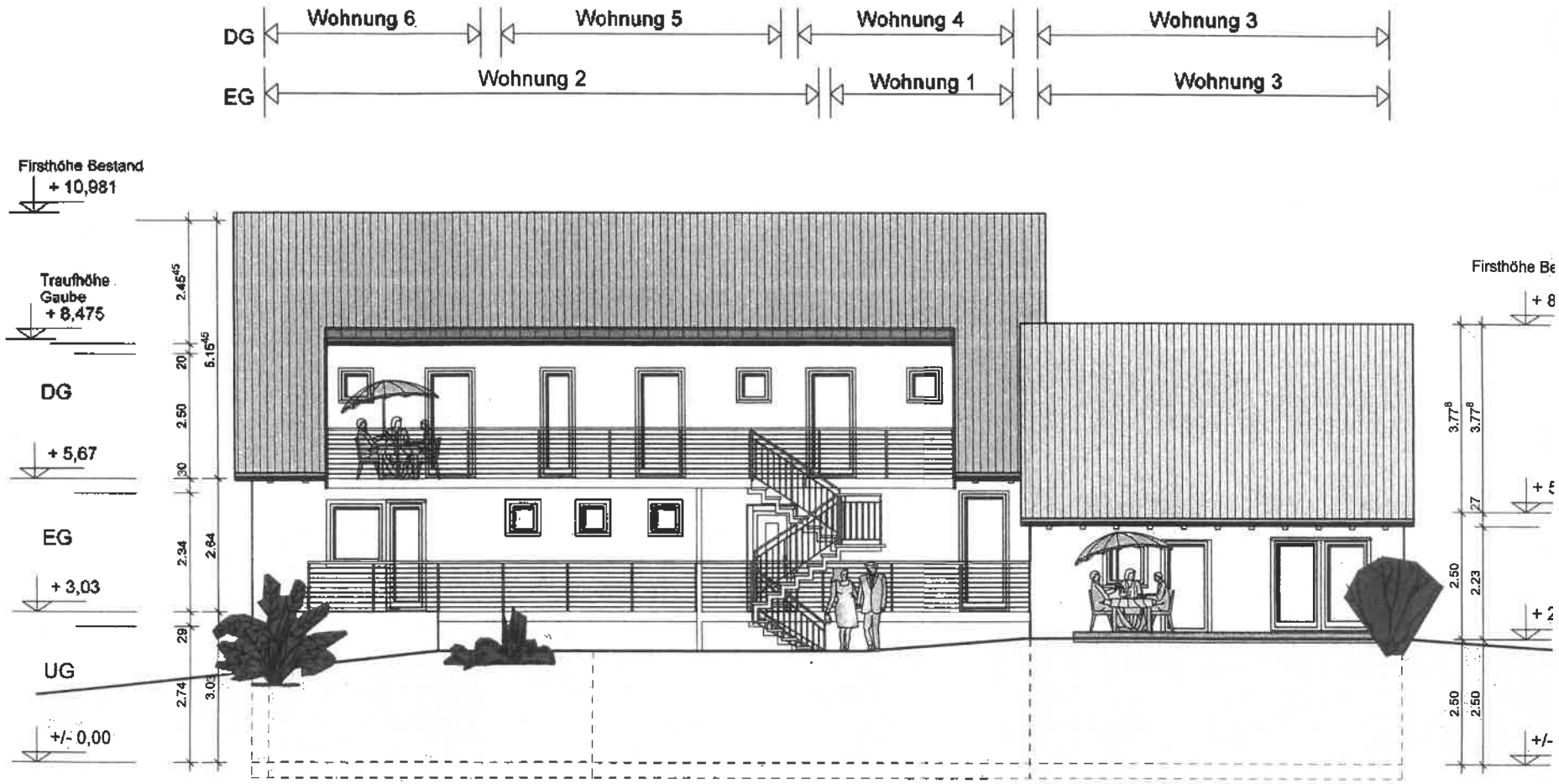
DG
Wohnung 6
Wohnung 5
Wohnung 4
Wohnung 3
EG
Wohnung 2
Wohnung 1
Wohnung 3
Firsthöhe Bestand
+ 10,981
Traufhöhe
Gaube
+ 8,475
DG
+ 5,67
EG
+ 3,03
UG
+/- 0,00
2.45
5.15
20
2.50
30
2.34
2.64
29
2.74
3.03
Firsthöhe Be
+ 8
+ 5
+ 2
+/-
3.77
3.77
27
2.50
2.23
2.50
2.50

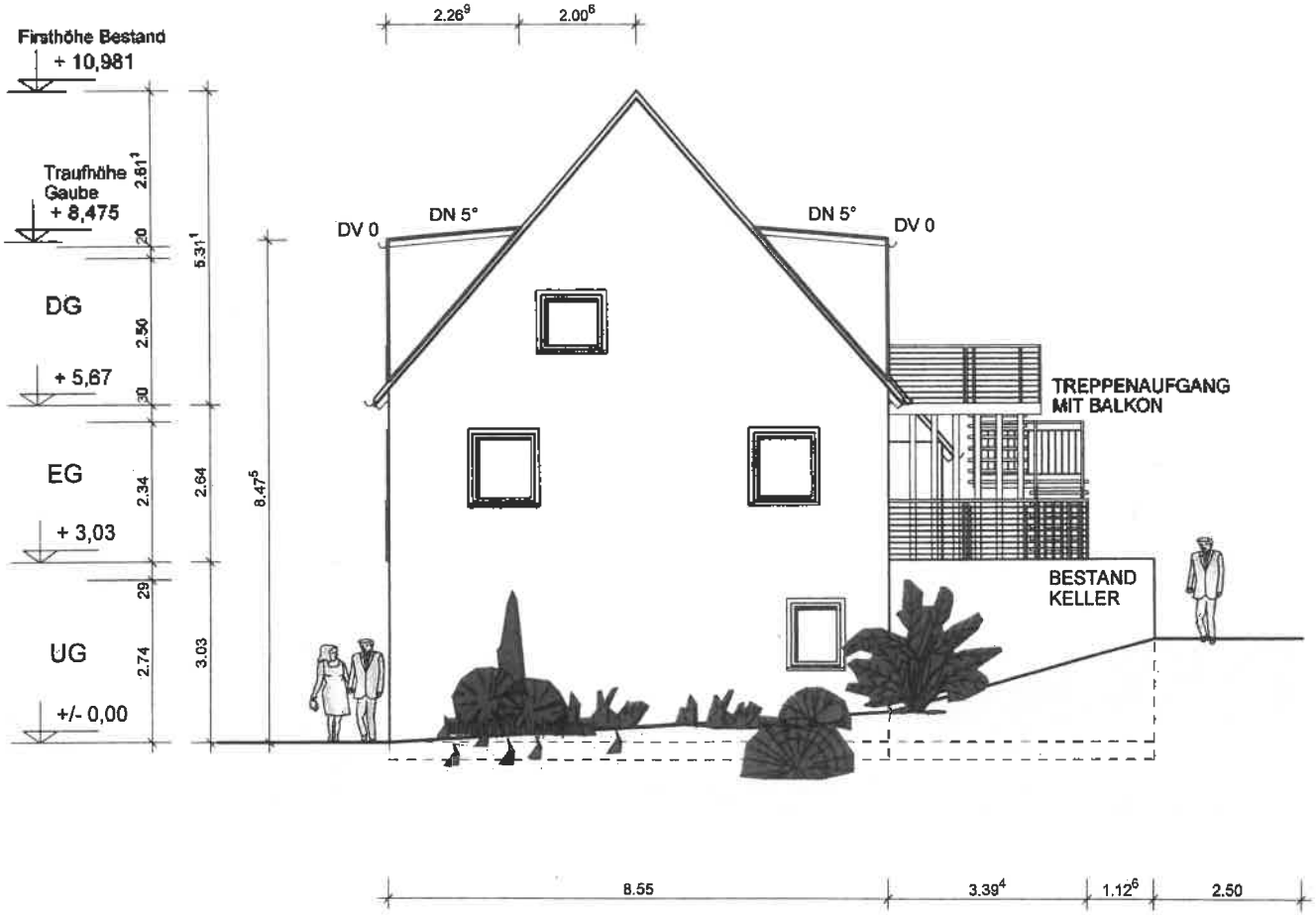
Firsthöhe Bestand
+ 10,981
Traufhöhe
Gaube
+ 8,475
DG
+ 5,67
EG
+ 3,03
UG
+/- 0,00
2.81
20
2.50
30
2.34
29
2.74
5.31
2.64
3.03
8.47
2.26
2.00
DV 0
DN 5°
DN 5°
DV 0
TREPPENAUFGANG
MIT BALKON
BESTAND
KELLER
8.55
3.39
1.12
2.50

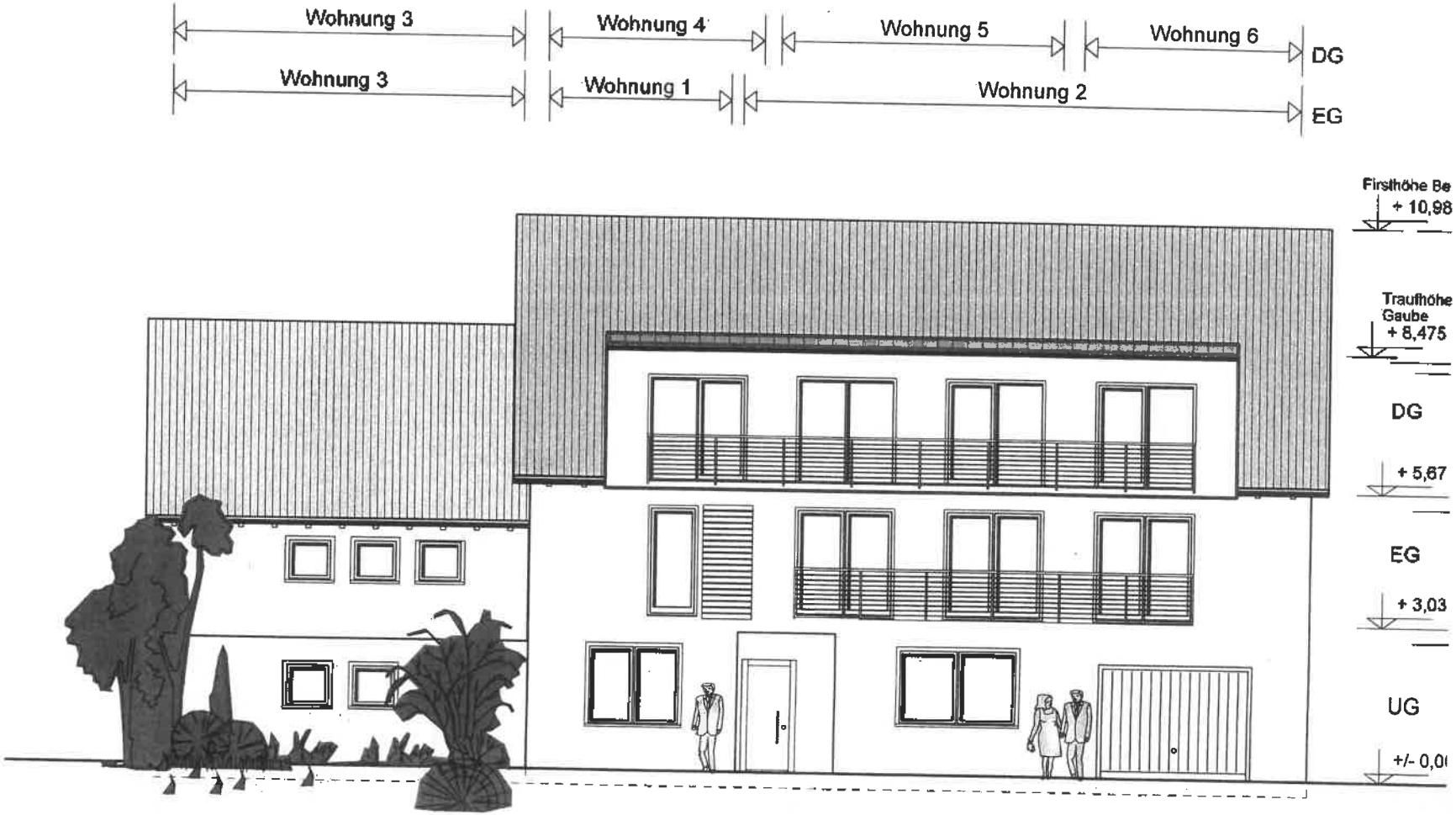
Wohnung 3
Wohnung 4
Wohnung 5
Wohnung 6
DG
Wohnung 3
Wohnung 1
Wohnung 2
EG
Firsthöhe Be
+ 10,98
Traufhöhe
Gaube
+ 8,475
DG
+ 5,67
EG
+ 3,03
UG
+/- 0,0

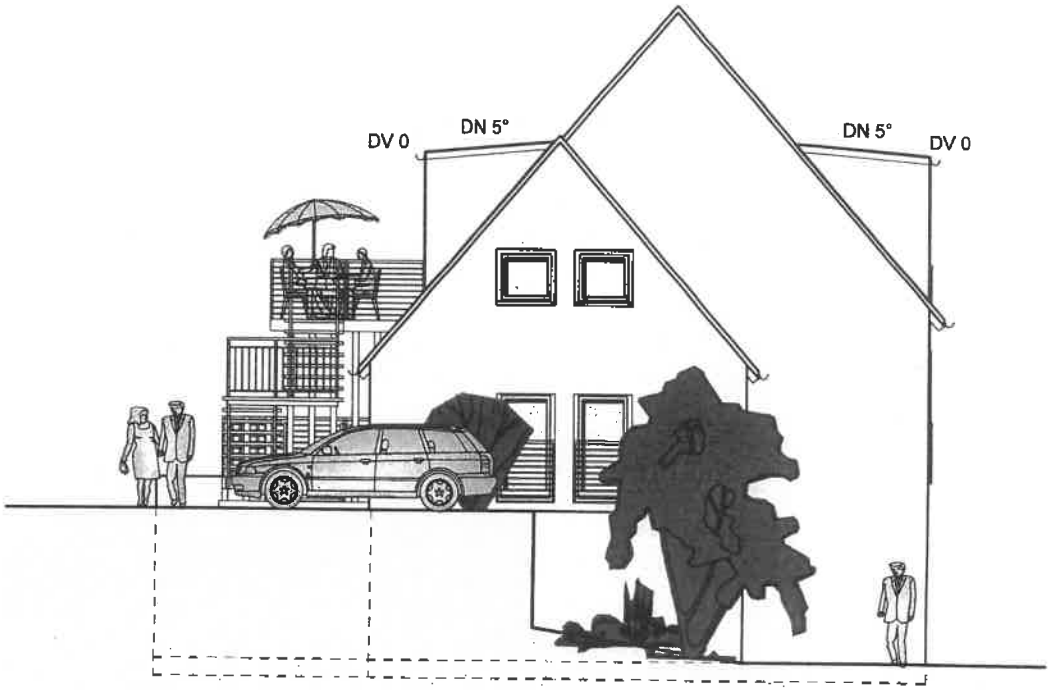
DV 0
DN 5°
DN 5°
DV 0

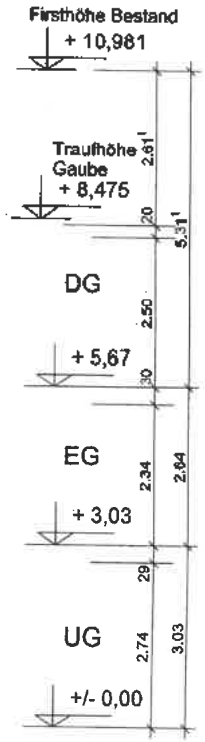
Firsthöhe Bestand
+ 10,981
Traufhöhe
Gaube
+ 8,475
2,61
20
5,31
DG
2,50
+ 5,67
30
EG
2,34
2,64
+ 3,03
29
UG
2,74
3,03
+/- 0,00

Vorlage-Nr.:	21/22
Aktenzeichen:	632.6
Datum:	08.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 7: Bausachen
d) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Geräteraum, Hinter dem Lehen 15, Flst. 5578

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	7	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 BauGB.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft plant mit Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Garage und einem Geräteraum.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bibis 4. Änderung“. Mit der geplanten Terrasse an der Südseite wird das Baufenster um rund 9 m überschritten. Weiterhin wird der Bezugspunkt der festgesetzten EFH um ca. 39 cm überschritten. Aus städtebaulicher Sicht kann den Überschreitung zugestimmt werden. Vergleichbare Fälle hinsichtlich der Baufensterüberschreitung sind im Wohngebiet gegeben. Das Gebäude unterschreitet die maximal Firsthöhe von 10,5 m um rd. 4 m.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
Lageplan, Planunterlagen

Landkreis: Tübingen
Gemeinde: Hirrlingen
Gemarkung: Hirrlingen

Lageplan

- zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

[redacted]

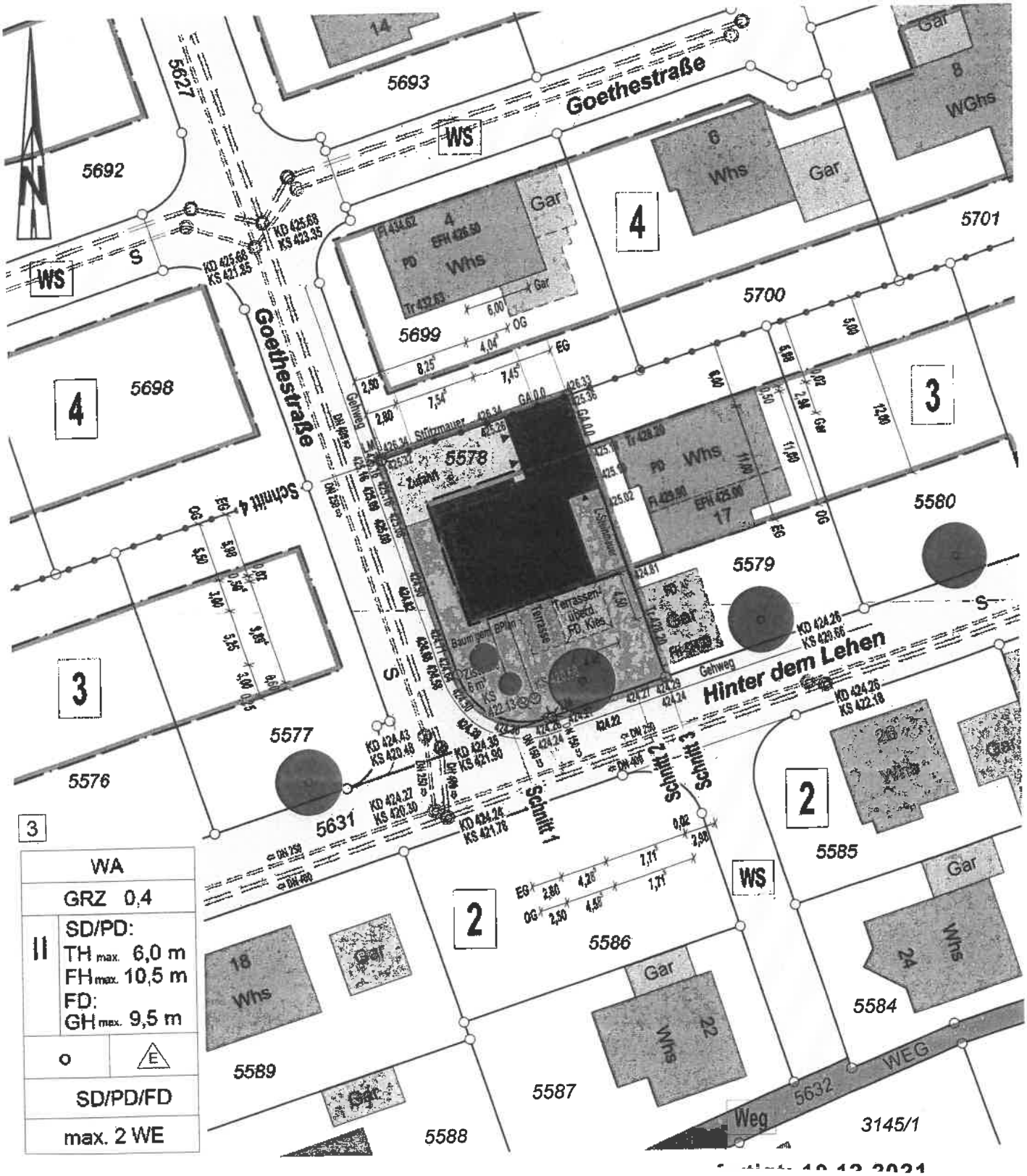

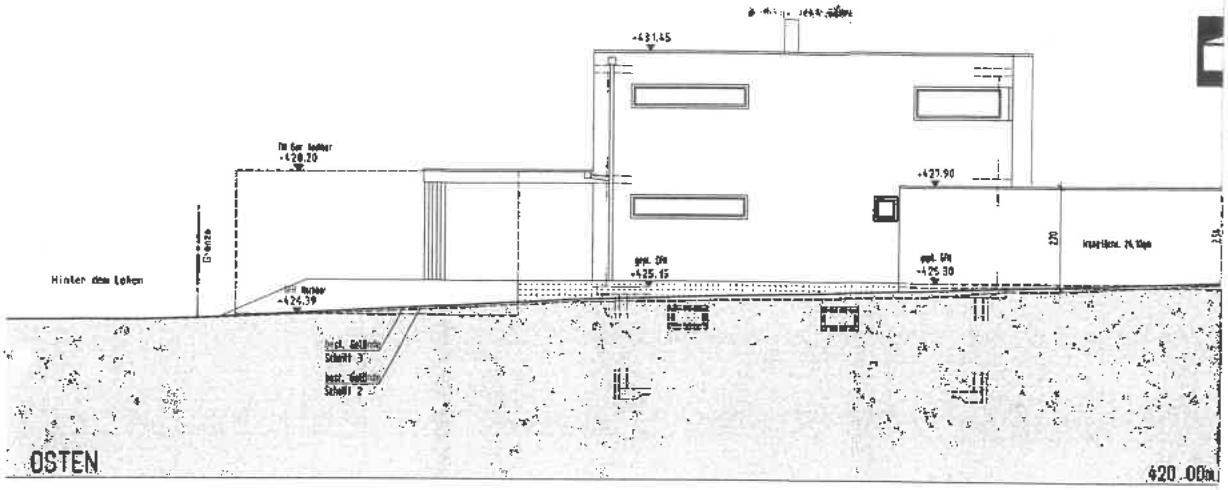
+431.45
+428.20
+427.90
Grenze
Hinter dem Lohen
+424.39
+425.15
+425.30
OSTEN
420.00m

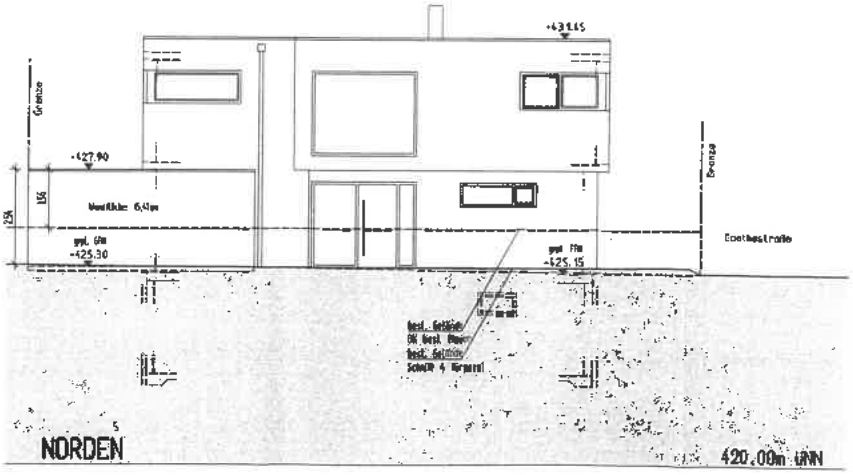
+431.45
Grenze
+427.90
Grenze
Eosthesstraße
+425.30
+425.15
NORDEN
420.00m ünn

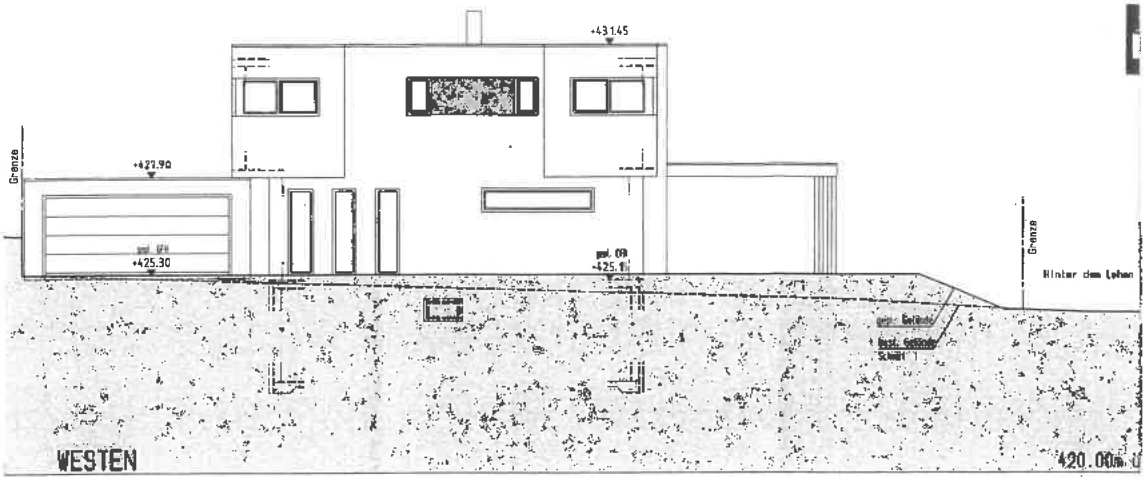
+431.45
+427.90
+425.30
Grenze
Grenze
Hinter dem Lehen
WESTEN
420.00m

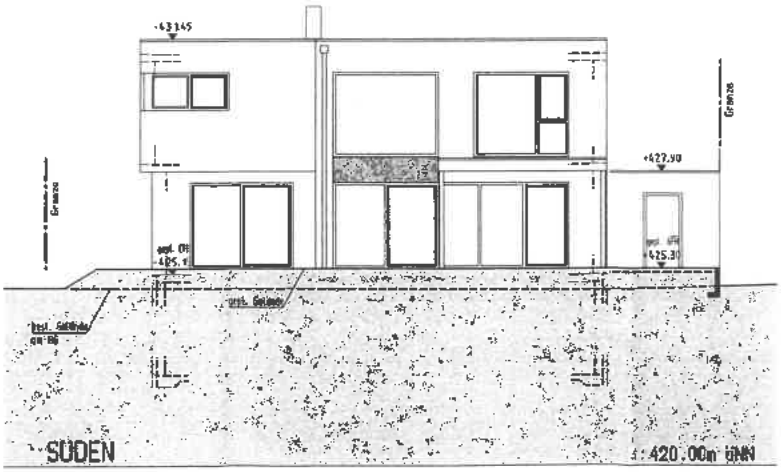
+431.45
+427.90
Grenze
Grenze
SÜDEN
420.00m ÜNN

Vorlage-Nr.:	9/22
Aktenzeichen:	812.20
Datum:	25.01.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 8: Breitbandausbau im Gemeindegebiet Hirrlingen : Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Deutsche Glasfaser GmbH

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	8	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Kooperationsvertrag nebst Anlagen mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken, zu.

Sachverhalt:

I.)

Im September 2021 entstand ein Kontakt zwischen Gemeindeverwaltung und Herrn Bozarslan, Projektleiter Kommunale Kooperation der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (DGW). Das Unternehmen brachte sein Interesse an einem flächendeckenden Glasfaserausbau in der Gemeinde Hirrlingen zum Ausdruck.

Das Unternehmen konkretisierte sein Angebot sodann wie folgt:

Die Deutsche Glasfaser Wholesale beabsichtigt den Gigabit Glasfaserausbau in der Gemeinde Hirrlingen. Die Ausbaupolygone sind in der Anlage, die der Drucksache beigefügt ist, ersichtlich.

Die Umsetzung des Projekts kann erfolgen, wenn ca. 33 % der potenziellen Anschlussnehmer (das heißt 463 von 1401 Haushalten) innerhalb der 3monatigen Nachfragebündelungsphase einen Vertrag mit zweijähriger Laufzeit bei der DGW unterzeichnet haben.

Dem Privatkunden wird ein Datenvolumen von 300, 400, 600 und 1.000 MB (100% Downloadrate und 50% Uploadrate) angeboten. Der günstigste Tarif liegt bei 24,99 €/Monat und steigt im 2. Jahr auf 44,99 €/Monat.

Dem Geschäftskunden wird ein symmetrisches Datenvolumen von 300, 600 und 1.000 MB angeboten. Der günstigste Tarif liegt bei 49,99 €/Monat und steigt dann im 2. Jahr auf 69,99 €/Monat. Auch bei den sog. Public-Produkten für Rathäuser und öffentliche Gebäude werden unterschiedliche symmetrische Bandbreiten ab 300 MB angeboten.

Bei Vertragsabschluss innerhalb der Nachfragebündelung wird der Hausanschluss kostenlos hergestellt, danach wären 750,- € zu bezahlen.

Das Netz wird mit „open access“ ausgebaut, so daß jeder Carrier gegen entsprechendes Entgelt Zugang zum Netz hat.

Die DGW geht von einer Bauzeit von ca. 12 Monaten aus, wobei die Leitungen in der Regel ca. 40 cm tief verlegt werden.

In der öffentlichen Sitzung vom 18.01.2022 wurde die Ausbaukonzeption der DGW vorgestellt und vertiefte Fragen beantwortet.

Weiter wurde dem Gemeinderat danach der Entwurf des Kooperationsvertrags vorab zur Kenntnis gegeben. Noch offene Fragen wurden in der Folge mit der DGW geklärt und abgestimmt.

Die Verwaltung stand mit verschiedenen Telekommunikationsunternehmen wegen deren möglichem Interesse an einem eigenwirtschaftlichen Ausbau in Kontakt, hat jedoch kein weiteres Angebot erhalten.

Gespräche mit der Kommunalanstalt KOMMPAKTNET, bei der die Gemeinde Hirrlingen Mitglied ist, ergaben, dass mittelfristig lediglich ein Ausbau der Bereiche des Gemeindegebiets, für die eine öffentliche Fördermöglichkeit besteht, denkbar ist. Dabei handelt es sich jedoch nur um ca. 10 % der Anschlüsse im Gemeindegebiet.

II.)

Die Verwaltung sieht im Kooperationsangebot der DGW eine sehr gute Alternative zum weiteren öffentlich geförderten Ausbau des Breitbandnetzes in der Gemeinde.

Wie bereits dargestellt, würde der Ausbau eines Glasfasernetzes in Eigenregie die Gemeinde vor sehr große Herausforderungen und finanzielle Aufwendungen stellen. Nach heutiger Schätzung bedürfte es hierfür eines finanziellen Aufwands von ca. 10-12 Mio. €. Nach vorsichtiger Schätzung würde hierfür ein Zeithorizont von mindestens 10 Jahren benötigt. Der Ausbau in Eigenregie scheint daher – auch bei Gewinnung entsprechender Fördermittel – als absolut unrealistisch. Die künftige Gestaltung von Förderprogrammen von Bund und Land scheint aktuell offen, zumal die im November 2020 von der EU-Kommission grundsätzlich genehmigte Förderung zum Ausbau von Gigabitnetzen bislang noch nicht in einer Förderrichtlinie des Bundes umgesetzt wurde. Zugleich wurden die technischen Standards bei der jüngsten Änderung des TKG heruntergesetzt, was zumindest als Zeichen dafür gedeutet werden kann, dass der Bundesgesetzgeber künftig den privatwirtschaftlichen Ausbau von Glasfasernetzen erleichtern möchte.

Mit Blick auf das Interesse privater Telekommunikationsunternehmen am Ausbau eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet ist zunächst festzuhalten, dass sich eine Gemeinde aus rechtlichen Gründen nicht gegen einen solchen privatwirtschaftlichen Ausbau stellen kann, da den Unternehmen nach §§ 125 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) ein sog. Wegerecht zusteht. Die beabsichtigte Kooperationsvereinbarung dient dazu, für eine höhere Akzeptanz des Projekts in der Bevölkerung zu sorgen.

Aktuell haben bereits einige Gemeinden im Landkreis Tübingen einer Kooperation mit der DGW zugestimmt. Auch die Nachbargemeinde Rangendingen im Zollernalbkreis hat einer Kooperation zugestimmt. Die Verwaltung hat aber auch verschiedene positive Rückmeldun-

gen von Gemeinden aus anderen baden-württembergischen Landkreisen eingeholt, in denen sich die Kooperationsprojekte mit der DGW schon in der Umsetzung befinden. Auch über die dortigen Bauabwicklungen wird positiv berichtet.

Auch die Mitgliedschaft der Gemeinde Hirrlingen in der Kommunalanstalt KOMMPAKTNET steht einer Kooperation mit der DGW rechtlich und tatsächlich nicht entgegen.

Die Mitgliedsgemeinden bei KOMMPAKTNET sind entsprechend § 2 der Anstaltssatzung lediglich dazu verpflichtet, im Fall der Errichtung eigener Glasfasernetze nach dem Beitritt (damit unterfällt auch das gemeindeeigene Netz im Gewerbegebiet „Hinter der Kirche“ nicht dieser Regelung) die Ausschreibung der Errichtung und des Betriebs dieser Netze sowie deren Verwaltung auf die Anstalt zu übertragen. Die Konstellation des eigenwirtschaftlichen Aufbaus und Betriebs eines Dritten auf dem Gebiet der Gemeinde ist von der Anstaltssatzung in keiner Weise betroffen.

Angesichts der immer weiter steigenden Bedeutung von Breitbandversorgung auf Glasfaserbasis sieht die Verwaltung zusammenfassend im Angebot der DGW eine einmalige Chance, zeitnah ein zukunftsfähiges Glasfasernetz zu erhalten, ohne hierfür weitere Finanzmittel einsetzen zu müssen und befürwortet eine Kooperation mit der DGW.

III.)

Folgende Punkte müssten im Fall des Zustandekommens der erforderlichen Anzahl der Haushalte im Rahmen der Nachfragebündelung noch geklärt werden:

Weitere Verfahrensweise bezüglich der von der Gemeinde bereits im Rahmen von Mitverlegungen bereits errichteten Leerrohrsysteme, bzw. für benötigte weitere Standorte für Verteilerstationen (sog. „Points of Presence / POP“).

Erörterung von Ausbaumöglichkeiten für die vom bisher festgelegten Ausbaupolygon nicht umfassten Gebäude (z.B. Hirrlinger Mühlen). Hier ist gegebenenfalls eine Anbindung über einen künftigen Netzausbau in Rangendingen-Bietenhausen, bzw. eine Anbindung unter Gewinnung von Fördermitteln zu prüfen.

Wi.

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen:
Kooperationsvertrag und Beiblatt Ausbau (nichtöffentlich)

Vorlage-Nr.:	11/22
Aktenzeichen:	211.21
Datum:	03.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 9: Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule a) Nachtrag im Gewerk "Außenanlage"

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	9	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtragsangebot der Firma Stotz im Gewerk „Außenanlage“ vom 24.01.2022 in Höhe von 22.867,43 € brutto zu.

Sachverhalt:

Das Gewerk „Außenanlage“ ist im Gewerk „Rohbau“ an die Fa. Stotz vergeben worden.

Im Rahmen der Bauausschusssitzungen am 17.12.2021 und 28.01.2022 wurde u.a. die Außenanlage in Augenschein gengenommen.

Der Bauausschuss hat sich dabei ausgesprochen, an der Westseite des Erweiterungsbaus eine Außenmöblierung mit Bepflanzung anzubringen.

Für diese Ausführung hat die Fa. Stotz einen Nachtrag in Höhe von brutto 22.867,43 € eingereicht.

Das Angebot wurde auf seine Wirtschaftlichkeit geprüft.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Vergabe zu tätigen.

Finanzielle Auswirkung:

Mit der heutigen Vergabe liegen wir bei Gewerk „Rohbau u. Außenanlagen“ rd. 120.000 € unter der Kostenberechnung und in der Gesamtsumme bei rd. 130.000 € unter der Gesamtkostenberechnung von rd. 3,3 Mio €.

Anlagen:
Kostenfortschreibung (Stand 28.01.2022)

Vorlage-Nr.:	12/22
Aktenzeichen:	211.22
Datum:	04.02.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 9: Erweiterung Grund- und Gemeinschaftsschule b) Neukonzeption Schulhof Vergabe Architektenleistung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	9	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat vergibt die Konzeption für eine Neugestaltung des Schulhofes der Grund- und Gemeinschaftsschule an das Büro Schillinger Architekten aus Rottenburg.

Die Beauftragung umfasst die Leistungsphasen 1-3 nach HOAI.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Begehung des Bauausschusses beim Erweiterungsbau am 28.01.2022 wurde u.a. der Zustand des bestehenden Schulhofs betrachtet. Der Bauausschuss war sich einig darüber, dass eine einfache und schnelle Lösung zum jetzigen Zeitpunkt überstürzt wäre und eher eine ausführliche Planung für eine Neukonzeption als Entscheidungsfindung dienen sollte.

Diese Planung umfasst die Leistungsphasen 1-3 nach HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) und soll verschiedene Varianten darstellen, die auch unabhängig voneinander umsetzbar sein sollen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, das Büro Schillinger Architekten aus Rottenburg mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkung:

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan 2022 nicht vorgesehen. Für die Planungsleistung entstehend daher überplanmäßige Ausgaben. Die Maßnahme wird in die künftige Finanzplanung aufgenommen.

Anlagen:
Honorarvertrag (nicht-öffentlich)

Vorlage-Nr.:	14/22
Aktenzeichen:	658.41
Datum:	24.01.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 10: Sanierung Parkplatz Eichenberghalle
- Kostenfeststellung

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	10	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Kostenfeststellung zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 20.07.2021 die Sanierung und Neugestaltung des Parkplatzes an der Eichenberghalle festgelegt und beschlossen.

Die Kosten für die Maßnahme incl. Nebenkosten wurden vom Büro Gfrörer aus Empfingen auf 170.000 Euro geschätzt.

Die Vergabe wurde im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung an die Fa. Schneider aus Haigerloch zum Angebotspreis von 103.324,06 € vergeben.

Die Maßnahme wurde zügig in einer 6-wöchigen Bauzeit noch vor Jahresende abgeschlossen. Es wurden 34 Parkplätze in Betonpflaster neu hergestellt, darunter 2 Behinderten-Parkplätze: Die Fahrbahnfläche wurde mit einer bitumen Tragdeckschicht ausgeführt.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind folgende Kosten angefallen:

-	Fa. Schneider	Tiefbau	109.695,02 €
-	Büro Gfrörer	Ingenieurleistung	22.837,68 €
-	Fa. Swarco	Beschilderung	318.06 €
	Gesamtsumme		**132.850,76 €**

Die Mehrkosten von 6.370,96 € bei den Tiefbauarbeiten lassen sich durch notwendig gewordene Untergrundverbesserungen während der Bauphase erklären.

Finanzielle Auswirkung:

Im Haushaltsplan 2021 sind bei Kostenstelle 42410100 insgesamt 150.000 € für Unterhaltungsmaßnahmen eingeplant gewesen. Überplanmäßige Ausgaben sind demnach keine entstanden.

Vorlage-Nr.:	16/22
Aktenzeichen:	960.041
Datum:	25.01.2022

Gemeinde Hirrlingen

SITZUNGSVORLAGE

TOP 11: Genehmigung der Annahme von Spenden

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP	Beratungszweck
Gemeinderat	öffentlich	15.02.2022	11	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der Spende in Höhe von 4.073,44 €

Sachverhalt:

Bei der Gemeindeverwaltung ging folgende Spende ein:

- Jahresspende 2021 der Kreissparkasse Tübingen, Mühlbachäckerstraße 2, 72072 Tübingen in Höhe von 4.000,00 €. Die Spende wird wie folgt aufgeteilt:
  - 2.000,00 € für den Kindergarten Wiesenäcker
  - 2.000,00 € für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Hirrlingen

- Die Firma Obstbau Helmut Werner, Zehntscheuerweg 8, 71149 Bondorf beliefert die Grundschule Hirrlingen im Rahmen des Schulfruchtprogrammes mit Obst. Nach Abzug der EU-Beihilfe würde die Firma Obstbau Werner für die Monate Januar – Dezember 2021 noch einen Betrag in Höhe von 60,36 € erhalten.
  Die Firma Obstbau Helmut Werner verzichtet auf die Bezahlung der Rechnungsbeträge und spendet den Betrag in Höhe von 60,36 € an die Grundschule Hirrlingen.

  Seit September 2021 beliefert die Firma Werner auch die Kindergärten Lehen und Wiesenäcker im Rahmen des Schulfruchtprogrammes mit Obst. Hier spendet die Firma Werner 25% des Nettorechnungsbetrages an die Kindergärten. Die Firma Werner zieht diese Spende bereits bei der Rechnung ab. Im Jahr 2021 hat die Firma Werner folgende Beträge gespendet:
  - 6,99 € an den Kindergarten Lehen
  - 6,09 € an den Kindergarten Wiesenäcker

Finanzielle Auswirkung:

Anlagen: